This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 204 996

GER
906
MEY

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1908

GERMANY

Die „Ehre“ im Lichte vergangener Zeit

Von

Dr. Christian Meyer

Staats-Archivar a. D.

München
1904
Selbstverlag (Fürsten-Str. 22)

AUG 5 1968

Faßt man unsere heutige Gesellschaftsordnung ins Auge, so fällt alsbald gegenüber derjenigen der alten Zeit eine scharf abweichende Thatsache auf, die wir als einen der Cardinalsätze der modernen sozialen Errungenschaften zu betrachten berechtigt sind: ich meine den gleichmäßigen Schutz des Gesetzes, dessen sich alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zu erfreuen haben, dessen sogar noch diejenigen theilhaftig sind, welche sich durch verbrecherische Handlungen irgend welcher Art außerhalb des Rechtes gesetzt haben. Es gibt heutzutage keine Gesellschaftsklassen mehr, welche schon durch ihr bloses Dasein, ohne durch rechtswidriges Handeln sich gegen die gesellschaftliche Ordnung aufgelehnt zu haben, aus dem Kreise der schutzberechtigten Gesellschaft ausgeschlossen sind. Mit solchen sozialen Mißbildungen gründlich aufgeräumt zu haben, ist eines der hauptsächlichsten Verdienste der sogenannten Aufklärungsperiode des achtzehnten Jahrhunderts. Gerade weil die Verfechter derselben mit Waffen des Geistes und der höheren Bildung gegen die überkommenen sozialen Zustände ankämpften, hat sich die Umbildung derselben zwar nur langsam, aber sicher und gründlich vollzogen, und es ist eine durchaus nicht zutreffende Behauptung, wenn man das Hauptverdienst daran der mehr äußerlich und gewalthätig wirkenden französischen Revolution von 1789 zuschreibt. Sie hat nur vollendet und abschließende Form gegeben, nachdem die Neubildung in der öffentlichen Meinung und vielfach auch in der äußerlichen Gestaltung schon Jahrzente vorher begonnen hatte. Wie wäre dies auch anders möglich, da bloß äußerliche Mittel geistige Bewegungen — und zu diesen gehören die sozialen Umgestaltungen in einem besonders hervorragenden Sinne — zwar unterstützen, aber niemals hervorrufen können, wie es umgekehrt eben so richtig ist, daß solche Bewegungen nur sehr schwer und langsam ohne Zuhilfenahme äußerer Gewalt,

durch rein geistige Mittel sich verdrängen lassen. Wie der einzelne Mensch und die Gesammtheit der menschlichen Gesellschaft eine Mischung von Geist und Materie, Idealismus und Realismus ist, so vollzieht sich auch das Wachsen und Werden des Einzelnen sowohl als die geschichtliche Entwickelung der ganzen Menschheit unter dem Einfluß teils idealer geistiger, teils materieller mechanischer Bildungsfaktoren. Beide Elemente ergänzen sich gegenseitig: die äußere Gewalt — die freilich vorwiegend sich wieder auf innere geistige Motive wird stützen müssen, wenn sie einen nachhaltigen Erfolg erzielen will — beschleunigt und vollendet den Prozeß gesellschaftlicher Neubildungen, welche die vorausgeeilte höhere Bildungsstufe Einzelner begonnen hat. Niemals dagegen vermochte erstere allein andere als blos ephemere geistige Umgestaltungen ins Leben zu rufen; wo ihr dies einmal scheinbar gelungen ist, hat — ich erinnere nur an die josephinischen Reformen in Oesterreich — ein Zufall das ganze Gebäude in Trümmer geworfen. Und wenn eine spätere Zeit wieder an solche angeknüpft hat, so hat sie dies nur unter Zuhilfenahme der geistigen Bewegungsfaktoren thun können, wenn nicht überhaupt in Folge jenes gewaltigen Eingreifens die Möglichkeit einer Reform für lange Zeit hinaus verloren gegangen ist.

Als ein charakteristisches Merkmal unseres Jahrhunderts wird man in erster Linie die Auflösung des alten Ständebegriffs hinstellen dürfen. Zwar ist dieser Prozeß noch nicht vollständig zum Abschluß gebracht, aber die Conturen des Bildes sind doch schon so sehr verwischt und die Linien desselben so ineinander übergegangen, daß das alte Bild kaum mehr erkennbar ist; noch wenige Jahrzehnte weiter, so werden auch diese letzten Reste der früheren ständischen Gliederung der Gesellschaft verschwunden sein. Gerade auf diese aber baute sich die Möglichkeit eines Ausschlusses ganzer Gesellschaftsklassen aus der Gesellschaft selbst auf. Wie jeder Stand in sich selbst abgeschlossen war und seine genau bestimmten und ihm durch die übrigen Stände garantirten Rechte genoß, so mußte es schließlich auch eine Anzahl Menschen geben, die man nicht unter diesen oder jenen Stand subsumiren konnte, die also außerhalb der ständischen Gliederung, d. h. nach damaliger Auffassung überhaupt außerhalb der Gesellschaft standen. Es wäre dies an und für sich noch kein erschwerender Umstand gewesen, wenn nicht eben das Rechtsgefühl der damaligen Zeite Leute, welche keiner aner-

kannten Corporation angehörten, nun auch sofort als ausgeschlossen von dem gesetzlichen Schutz und der standesgemäßen Ehre betrachtet hätte. Es ist eine durch die ganze Gesellschaftsgeschichte wie ein rother Faden durchgehende Anschauung, daß der Einzelmensch für sich gar nichts gilt, sondern Anerkennung, Schutz und Ehre erst dadurch findet, daß er sich nicht nur einer Gemeinschaft anschließt, sondern auch mit seinem gesammten Thun und Treiben in derselben aufgeht. Bis in's Kleinste hinab regelt jene die einzelnen Seiten der Existenz des Mitgliedes; von dessen Geburt bis zu seinem Tode ist dessen ganzes äußeres Handeln nicht nur, sondern auch seine gesammte Denk- und Anschauungsweise durch einen förmlichen Codex gesellschaftlicher Regeln eng begrenzt und bestimmt. Nur soweit er innerhalb dieser ihm gezogenen Schranken sich bewegt, hat er Anspruch auf Anerkennung und Schutz seitens der Corporation und des Staatsganzen, das direkt nicht mit dem Einzelnen verkehrt, sondern nur ein mittelbares, durch das Medium der Corporation gehendes Verhältnis zu demselben hat, wenn überhaupt die Gesammtheit zahlloser größerer und kleinerer, unter einander lose verbundener Gemeinschaften ein Staatswesen genannt werden darf. Wer aus dem Gemeinschaftsverbande austritt oder wer von Anfang an keinem solchen angehört, ist, vom gesellschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, nicht mehr vorhanden und steht außerhalb des Rechtes und der Ehre der Gesellschaft, d. h. ist vogelfrei.

Es ist nun eine Thatsache von der schwerwiegendsten Bedeutung, daß der Eintritt in eine solche Genossenschaft durchaus nicht ein freier Willensakt des Einzelnen gewesen ist. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre nicht abzusehen, warum nicht jedermann sich beeilt hätte, Schutz und Ansehen einer Corporation sich zu verschaffen. Von unehrlichen Leuten würde dann die Culturgeschichte nichts zu berichten haben. Vielmehr war jener Eintritt in den Schutzverband irgend einer Genossenschaft wenigstens in der späteren Zeit auch wieder nur ein Recht, das der Betreffende nur unter bestimmten Voraussetzungen erwerben konnte. Ursprünglich mag dies allerwärts anders gewesen sein und der Beitritt jedem offen gestanden haben: späterhin aber haben sich die einzelnen Kreise abgeschlossen und die Aufnahme an mehr oder minder beschwerliche Bedingungen geknüpft oder auch ganz unmöglich gemacht. Wir werden daher auch in den früheren Jahrhunderten, wie überhaupt keine engere ständige Gliederung, so namentlich auch keinen

engherzigen Abschluß der Unterabtheilungen der Stände, eben unserer Genossenschaften, bemerken, während späterhin dieser Corporationsgeist sich bis zur Verzerrung ausgebildet hat. Warum nun jener Ausschluß gerade diese und jene Classe von Menschen traf, darüber läßt sich ein allgemeines Motiv nicht ausfindig machen, es sei denn, daß wir sagen wollen, daß die Gesellschaft in ihrem Berufe etwas Unehrliches sah; warum aber der betreffende Beruf anstößig erschien, das hat fast bei jedem Einzelnen seine besondere Bedeutung.

Theilen wir die vogelfreien Leute der alten Gesellschaft in solche ein, welche sich durch eine rechtswidrige Handlung außerhalb des Schutzverbandes, dem sie bisher angehört gestellt haben, und in solche, welche schon durch ihre bloße Existenz, ohne irgendwie durch ihr Handeln die Rechtsordnung zu gefährden, aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind, so tritt uns schon bezüglich der erstgenannten Klasse in der Anschauungsweise der älteren Zeit gegenüber der modernen Rechtsanschauung der prinzipielle Unterschied entgegen, daß diese letztere auch den schwersten Verbrecher noch als ein Glied der menschlichen Gesellschaft betrachtet und demgemäß schützt und ehrt, soweit nicht dieser Schutz und diese Ehre ihm durch richterliches Erkenntnis abgesprochen worden ist. In der alten Zeit war das gerade Gegentheil der Fall. Da konnte der Schutz gegen die Lynchjustiz jedes anderen Gesellschaftsgliedes nur dadurch einigermaßen erlangt werden, daß sich der Verbrecher sofort nach begangener That freiwillig dem Gerichte stellte und sich zu allem erbot, was der Beleidigte — entweder das Gericht oder der thatsächlich Betroffene oder die Familie desselben — als Sühne forderte. Entfloh er, so fiel er in die Acht, das heißt in den Zustand völliger Rechtlosigkeit, wo ihn jeder ohne weitere Prozedur wie einen tollen Hund todtschlagen durfte, ohne dadurch gegen das Strafgesetz zu verstoßen. Der Geächtete war eben kein Mensch mehr, er war aus der menschlichen Gesellschaft und ihrer gegenseitigen Schutzgarantie ausgeschieden. Ja diese Rechts- und Friedlosigkeit ging so weit, daß auch diejenigen, welche dem Geächteten Schutz gewährt oder ihn nicht ergriffen hatten, wenn sie ihn antrafen, oder späterhin Fürbitte für ihn einlegten, mit einem Wort in irgend eine Berührung mit demselben getreten waren, in die gleiche Strafe verfielen. Gerade dieser letzte Umstand, das Verbot des Nichtverkehrs mit dem Rechtlosen, begegnet uns durchgängig bei den rechtlosen Leuten der alten Zeit und zwar

gleichgültig, ob diese der ersten oder zweiten Klasse der von uns gemachten Eintheilung angehören: nicht nur die Berührung mit dem Geächteten, auch diejenige mit dem Nachrichter z. B. genügte, um den Betreffenden ebenso fried- und rechtlos zu machen. Zwar nicht der Rache jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes, wohl aber derjenigen des Beleidigten wurde der Verbrecher preisgegeben, wenn er nicht seinen Frieden mit diesem machte. Der Schutz der Gesellschaft war dann nur ein einstweiliger gewesen; er dauerte solange, als man glauben konnte, daß der Verbrecher nicht aus seiner Genossenschaft ausgestoßen würde. Und dabei ist es ein weiterer Beleg für unsere Annahme eines innigen Zusammenhanges des Einzelindividuums mit dem zugehörigen Kreis, daß sogar ein so eminent öffentliches Interesse wie die Strafverfolgung während des ganzen Mittelalters fast ausschließlich in die Hand der dem Beschädigten zunächst stehenden Corporation — meist der Familie im weiteren Sinne — gelegt war. Wenn sich dies auch für den Fall, daß der unmittelbar Beschädigte factisch nicht mehr in der Lage ist, seinen Sühneanspruch selbst verfolgen zu können (z. B. bei Todtschlag), damit genügend rechtfertigen läßt, daß daneben die Erben, wie in die Vermögensrechte, so auch in die Pflichten des Erblassers eintreten, so reicht doch diese Erklärung nicht aus, wenn der Beschädigte z. B. am Leben geblieben und vollkommen befähigt ist, das ihm widerfahrene Unrecht zu verfolgen. Hier müssen wir vielmehr ein neben dem Racherecht des ursprünglich Beleidigten hergehendes gleichberechtigtes Recht auf Sühne auf Seiten der Sippe, der engsten und ursprünglichsten Form der mittelalterlichen Genossenschaft, annehmen, wenn wir nicht überhaupt das erstere nur als einen Ausfluß des letzteren, die Einzelperson auch hier lediglich als eine Art Mandatar der beleidigten Genossenschaft auffassen wollen.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier den tiefen Unterschied der alten und modernen Rechtsanschauung bezüglich der Behandlung der durch eigenes rechtswidriges Handeln aus der Gesellschaft ausgestoßenen Elemente noch weiter verfolgen. Prägnanter noch ist jener Gegensatz bei der zweiten von uns gekennzeichneten Personenklasse derjenigen, welche durch ihr bloßes Dasein außerhalb des ständischen und corporativen Schutzverbandes stehen, mit anderen Worten recht- und friedlos, oder wie ein sehr bezeichnender Volksausdruck sagt, vogelfrei sind. Auch hiebei wird sich wieder eine natürliche Abtheilung

derselben dadurch ergeben, daß die einen lediglich durch zufällige Umstände (wie Geburt, Beruf) in jene Sonderstellung gedrängt werden, während die anderen nicht ganz ohne eigenes Zuthun sich des Anspruchs auf Schutz und Ehre begeben haben, wenn freilich dieses Zuthun, wenigstens nach moderner Anschauung, bei weitem nicht hinreicht, die Betreffenden als außerhalb des Rechtes stehend zu betrachten.

Beginnen wir mit der ersten Abtheilung, so stoßen wir innerhalb der alten Gesellschaftsklassen sofort auf eine Reihe von Berufsarten, welche den sie Betreibenden aus der menschlichen Gesellschaft ausschließen. Die meisten dieser Fälle sind hinlänglich bekannt, so daß ich rasch darüber hinweggehen kann. Als ehrlos machend wurden vor allen diejenigen Hantirungen angesehen, welche sich mit der Execution verhängter Lebens- und Leibesstrafen befaßten. Wir haben bereits oben allgemein hervorgehoben, daß dem früheren Mittelalter jene Richtung auf Ausschließung ganzer Gesellschaftsklassen aus dem Rechte und dem Schutze der Gesellschaft in einem bedeutend geringeren Grade eigen war als den späteren Jahrhunderten desselben. Bezüglich der Ausschließung der Nachrichter sind wir nun sogar in der Lage, nachweisen zu können, daß die Ausführung der Todesurtheile bis in das 13. Jahrhundert herein durchaus nicht als entehrend angesehen wurde. In der vorchristlichen Zeit finden wir bei den deutschen Stämmen keinen Scharfrichterdienst. Die Hinrichtungen wurden durch die Priester vollzogen und zwar mittelst Aufknüpfung an eine heilige Eiche. Die christlichen Priester weigerten sich nun allerdings solcher Dienste, schon aus dem Grunde, weil Blutvergießen ihnen die Satzungen des Standes untersagten, aber die Arbeit des Hinrichtens wurde vorerst deshalb noch nicht ehrlos machend. Tief in das Mittelalter hinein geschah die Justifizirung der zum Tode verurtheilten Verbrecher durch ehrbare Personen. Hier war's der jüngste Richter, dem sie oblag, und dem daher der Name Nachrichter zu theil wurde, dort der jüngste Bürger oder Familienvater einer Gemeinde. An vielen Orten war's auch der Fronbote, der ehrbare Diener des Gerichtes, der das Fürgebot, die Ladung der Parteien besorgte und dem Richter bei Hegung des Gerichtes assistirte. Dieser Gebrauch schwand jedoch im Laufe der Zeit, ja wahrscheinlich war es sogar schon früh der Fall, daß der mit der Ausführung der Todesurtheile beauftragte Schöffe oder Fronbote nicht selbst Hand anlegte, sondern hiefür einen Stellvertreter hatte. Mit

dem römischen Recht war auch das römische Scharfrichter-Institut nach Deutschland gekommen. Zunächst in die größeren Städte. Hier mußte man im Hinblick auf die sich häufenden Hinrichtungen die Anstellung eines eigenen Scharfrichters als notwendig in's Auge fassen. Es würde dies an und für sich noch kein Grund gewesen sein, den Scharfrichter in die Klasse der ehrlosen Leute herabzustoßen, wenn nicht ein doppelter Umstand dazu getreten wäre, der sich schlechterdings nicht mit den geläufigen Begriffen von Ehre und Anstand vertrug. Einmal die Unfreiheit der ersten gewerbsmäßigen Scharfrichter und sodann ihre Befassung mit der Abdeckerei. Daß sich zu dem Beruf eines Scharfrichters ein freier Mann nicht wohl hergab, das hing weniger mit der Arbeit des Hängens und Köpfens zusammen — da wir ja gesehen haben, daß dies nach der Auffassung der Zeit den Ausübenden keineswegs entehrte — als vielmehr mit der Berufsmäßigkeit der Hantirung. Ein Gewerbe aus der Justizifizirung seiner Mitmenschen zu machen, sich dafür bezahlen zu lassen, das widerstrebte dem Unabhängigkeitssinne unserer Altvordern. Dazu kam, daß im Gefolge des fremden Rechtes auch das fremde Gerichtsverfahren mit seinem komplizirten und raffinirten Strafsystem, der Tortur und anderen bisher unbekannten Schreckensgebilden sich einbürgerte. Diese Dinge erforderten viel zu viel Zeit und kunstgemäßige Fertigkeit, als daß man sie einem Bürger als Ehrenamt hätte aufbinden können. Die Magistrate der Städte mußten froh sein, daß sich überhaupt jemand zu diesem Amte bereit finden ließ, selbstredend durfte man an die persönliche Qualität des Bewerbers keine besonderen Ansprüche erheben und mußte sich mit entlaufenen Leibeigenen oder flüchtig gegangenen Verbrechern genügen lassen, wenn man nicht gar einem zum Tode Verurtheilten das Leben schenken wollte, um auf diese Weise einen Henker zu bekommen. Der Ehrenmakel dieser ersten berufsmäßigen Scharfrichter verblieb natürlich ihren Kindern, von denen die ältesten Söhne das Geschäft des Vaters fortsetzten. Durch das hinzugetretene Abdeckereigeschäft steigerte sich die Unehrlichkeit der Inhaber, die deshalb von jetzt an durch kaiserliche oder landesherrliche Privilegien und sogenannte Freibriefe möglichst geschützt werden mußten. Abdecker hat es jedenfalls schon vor Einführung der berufsmäßigen Nachrichter in Deutschland gegeben. In den Städten hatten diese meist zugleich die Reinigung der Cloaken zu besorgen — eine Cu-

mulation von Geschäften, gegen die sich das Gefühl des freien Mannes wie gegen etwas Entmenschlichendes sträubte. In den kleineren Städten und auf dem Lande blieben daneben die älteren Einrichtungen noch theilweise in Wirksamkeit. Zu Buttstädt im Weimar'schen enthauptete noch 1470 der älteste Blutsverwandte des Ermordeten dessen Mörder. In Friesland knüpfte vorzugsweise der Bestohlene den Dieb seiner Habe an den Galgen. In einigen fränkischen Städten lag das Blutamt dem jeweiligen jüngsten Ehemanne ob. In Dithmarschen vollzog die Hinrichtung der Kindsmörderinnen der älteste Mann ihrer Familie. Ja sogar Frauen legten in einzelnen Fällen Hand an den zum Tode Verurtheilten. Dem wegen Nothzucht zu Richtenden wurde ein gespitzter Eichenpfahl aufs Herz gestellt, alsdann trat die gemißhandelte Frau heran und vollführte mit einem Hammer die ersten drei Schläge auf den Pfahl, worauf der Gerichtsdiener die Execution zu Ende brachte. So brachten die dithmarschischen Bauern den protestantischen Märtyrer Henrich von Zütphen selbst ums Leben, „deweli dat Land kenen Scharprichter heft." In Jütland, wo es Sitte war, „dat man keen Fronrichter gehatt," führten die Bauern den auf einen Wagen gestellten Dieb unter den Hängebaum und legten ihm den Strick um den Hals; dann mußte jeder Hardesmann oder Vollbauer der Gemeinde den Strick anrühren, worauf man die Pferde mit Steinen bewarf, daß sie mit dem Wagen ausrissen und den Dieb am Baum hängen ließen. In Dithmarschen hängten und köpften die Vorsteher und Richter der Kirchspiele. Andere Dorfgemeinden betrachteten es noch in späteren Zeiten als ihr werthvolles Vorrecht, ihre Verbrecher selbst justifiziren zu dürfen, wie die Wiesenbrunner im fränkischen Amt Castell, welche ihre Diebe selbst an den Baum knüpften, wobei alle Einwohner an den Strick griffen, zur Constatirung des wohlbewahrten Dorfrechtes. Und selbst dort, wo später ein Scharfrichter gehalten wurde, trat dann, wenn er verhindert war, oder seine Kraft allein nicht ausreichte, die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Hilfeleistung wieder ein. Gaben doch selbst fürstliche Personen ein Beispiel, daß Hängen und Köpfen sich ganz wohl mit der vollen Ehre und Würde vertrug. Namentlich die Herzöge Magnus und Heinrich von Mecklenburg praktizirten mit Vorliebe solche hochpeinliche Executionen. Von letzterem heißt es, er habe mit so vielem Fleiß das Unkraut der Buschklepperei ausgerottet, daß er selbst in den dichtesten

Wäldern und sumpfigsten Schlupfwinkeln die Raubgesellen aufgesucht, um sie straks persönlich abzustrafen, weshalb er niemals ohne einen Vorrat tüchtiger, am Sattelknopf hängender Stricke ausgeritten sei. Ertappte er dann seinen Mann, so fertigte er selbst die Schlinge, that sie dem Kerl um den Hals und sprach das Urtheil: „Du most mi dooch den Ring kieken". Ein Vaterunser ließ er ihn noch beten, dann zum nächsten Baum geschleppt, die Schlinge um den Ast gehängt, das Pferd unter dem Räuber weggezogen, und vollzogen war die Justiz. Selbst aus den Kirchen holte er die Verbrecher, denn das Gotteshaus, so sagte er, sei keine Räuberhöhle. Nicht einmal beichten ließ er sie, das Vaterunser sei für solche Buben genug, meinte er; sie stürben dann immer noch besser, als wenn sie im Mordkampfe erschlagen würden, oder als die armen Kaufleute, die meuchlings von ihnen umgebracht wären. Daher bekam er als Ehrentitel den schönen Beinamen „der Henker" (suspensor). Eines ähnlichen Rufes erfreute sich Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg (um 1430), welcher wegen einer Beinverkrümmung den Namen „Scheefbeen" führte. Ein alter Geschichtsschreiber meldet von ihm: „Der Herzog hatte einen gar großen Eifer zur Gerechtigkeit und war strenge gegen die Übelthäter, die er auf allen Wegen und Stegen aufsuchte, im Busch und Moor und auf wilder Haide. Wenn er einen Straßenräuber betraf, so that er selber den Halfter seines Pferdes ihm um den Hals, band ihn an den nächsten Baumast und ließ dann das Pferd unter ihm wegziehen. Und wegen dieser Streifereien hieß er auch: „Herr Ott von der Haide!" Noch viel später begegnen uns gelegentlich, wenn auch nicht mehr gefürstete Häupter, so doch Personen vornehmen Standes als Henker. Ein englischer Edelmann war es, der, um die Schmach von dem Haupte seines Königs abzuwenden, durch gemeine Henkershand sein Leben zu verlieren, tief vermummt die schreckliche Execution an Karl I. Stuart vollzog, und noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man in den Zeitungen von einem neuen Sport englischer Gentlemen lesen, wonach diese im Land herumzogen und sich von den Scharfrichtern für hohe Summen ihre blutigen Funktionen abtreten ließen.

Daß ursprüglich der Fronbote, — das ist die älteste Bezeichnung für den Scharfrichter — durchaus eine ehrbare Persönlichkeit war, das geht schon aus der ersten Silbe des Namens hervor. Fron bedeutet heilig (s. Fronleichnam). Er war der Sendbote der heiligen

Justiz oder der mit dem höchsten Gerichtsbann betrauten königlichen Gewalt, welche mit dessen Ausübung wieder die Landesherrn und Städte beliehen hatte, und seine Amtsgeschäfte, auch nicht die Hinrichtung von Verbrechern machten ihn in keiner Weise ehrlos oder schmälerten ihm auch nur seine volle Ehre. Erst durch jene Cumulirung der verschiedensten hochpeinlichen Geschäfte auf seine Person, die mehr und mehr eine Trennung der criminellen und civilprozessualen Amtshandlungen und die Bestellung eines eigenen Gerichtsboten für diese letzteren nothwendig machte, sank der nun nur noch zu den ersteren gebrauchte Fronbote allgemach auf jene Stufe der Ehrlosigkeit herab, auf der wir ihn am Ausgange des Mittelalters ganz allgemein erblicken. Übrigens wurde das Amt des Scharfrichters nicht nur als ein entehrendes, sondern auch als ein sündhaftes angesehen. Es geht dies beispielsweise aus einem Schreiben des Heilbronner an den Ulmer Rath aus der Mitte des 15. Jahrhunderts hervor, in welchem es bezüglich eines vom ersteren entlassenen Scharfrichters heißt, derselbe habe sich in seinem Amt, Wandel und Wesen züchtiglich gehalten, sei aber nun durch Einsprache des heiligen Geistes von seinem sündhaften Amte zur Buße und Besserung berufen worden; hiezu habe der Bischof von Würzburg ihm eine offene Buße auferlegt; diese habe er auch noch in Heilbronn begonnen; er wolle aber jetzt den heiligen Stuhl zu Rom besuchen, um sich daselbst durch demüthige Reue Ablaß seiner Sünden zu erwerben. Und in der Instruktion des Frankfurter Nachrichters vom Jahre 1646 heißt es, der Rath wolle diesen fortan nicht mehr für jede einzelne Hinrichtung bezahlen, sondern ihm jede Woche, er möge richten oder nicht, einen Gulden geben, damit der Rath nicht an der auf dessen Geschäften ruhenden Schuld mitbetheiligt, sondern der Züchtiger allein der Diener der Gerechtigkeit sei. Auch der Vorgänger des damals angestellten Nachrichters hatte sein Amt mit der Erklärung niedergelegt, daß er wegen desselben in schweren Sünden gegangen sei und Gott bitte, ihm darum barmherzig zu sein.

Der entehrende Charakter des Nachrichteramtes erhellt daraus, daß der Inhaber nicht nur nirgends in das Bürgerrecht aufgenommen wurde, sondern ihm auch untersagt war, am geselligen Leben Anderer Theil zu nehmen. Schon äußerlich kennzeichnete ihn vor anderen Leuten eine besondere Kleidung, die er selbst dann nicht ablegen durfte, wenn er sein Amt niedergelegt hatte. Meist bestand diese Kleiderauszeichnung

in farbigen Lappen am Rockärmel und Armloch des Mantels. Die Berührung des Nachrichters entehrte den Berührenden. Man mied seinen Umgang und floh seine Nähe. In der Kirche war weitab von den übrigen Mitchristen die Stelle, wo er das schöne Wort von der Nächstenliebe vernahm, das ihm allein nicht galt. Bei Austheilung des heiligen Abendmahles stand er abgesondert allein und trat als der letzte an des Herrn Tisch; fiel er krank zu Boden, keine Hand rührte sich, ihn anfzuheben; starb er, so mochten seine Leute sehen, wie und wo sie ihn in der Stille verscharrten. Es gehört zu den vielen Naivetäten der mittelalterlichen Rechtsanschauung, dem Vollstrecker der Gerechtigkeitspflege, die mit bewußter Absicht zu einer so blutigen gemacht worden war, dafür gleichsam zum Sündenbock eigener Schuld zu machen, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Nachrichter der damaligen Zeit meist der rohesten Klasse der Gesellschaft angehörten und ihr Amt demgemäß auch mit ausgesuchter Brutalität ausgeübt haben werden. Als der Hamburger Scharfrichter Rosenfeld (um 1402) die Massenhinrichtung der Störtebecker'schen Piraten mit dem Schwerte vollzog und dabei in seinen geschnürten Schuhen bis über die Knöchel im Blute stand, freute er sich einer solch riesigen Bethätigung seines Berufes. Und als der am Richtplatz in corpore versammelte Rath ihm ein höflich theilnehmendes Worte sagte über seine enorme Anstrengung, da hohnlachte er wild und äußerte spöttisch, er habe noch Kraft genug, im Augenblick auch den ganzen weisen Rath abzuthun — welche Apostrophirung dieser sehr übel genommen haben soll. Furchtbar aber äußerte sich auch die Wuth des Pöbels, wenn der Scharfrichter bei der Execution einmal einen Fehler beging. Zu dem an sich gerechtfertigten tiefen Mitleid der Zuschauer mit dem armen Sünder gesellte sich die Verachtung, der Haß gegen den gefürchteten Henker, den das Volk vogelfrei glaubte, sobald er nur die geringste Ungeschicklichkeit bei Verrichtung seines Amtes zeigte. Und doch lag es so nahe, daß auch in die sonst so eisengepanzerte Brust des Nachrichters bei der Execution ein Funken menschlichen Mitleids fiel, der das Auge oder den Arm desselben erzittern machte. Immer und überall haben die Scharfrichter daher darauf bestanden, daß den Delinquenten die Augen verbunden wurden. Wo sie trotzdem fehlschlugen, da sahen sie sich der grausamsten Volksjustiz verfallen, gegen welche sie keine obrigkeitlichen Schutzmaßregeln zu schützen vermochten.

Die Dienſteinnahmen der Scharfrichter waren meiſt ſehr beträchtlich, da — wie bereits bemerkt — zu ihren Obliegenheiten nicht bloß das eigentliche Hinrichten der Delinquenten, ſondern auch noch andere entehrende und darum gutbezahlte Proceduren gehörten. Hierher gehört das Reinigen des Hochgerichts, das Abnehmen der Leichen der Gehenkten oder das Wiederaufhenken derſelben, wenn ſie abgefallen oder von fremder Hand abgeſchnitten worden waren, das Begraben derſelben im Felde, die Execution der Selbſtmörder, das Hinauspeitſchen der zu ſchimpflicher Verbannung Verurtheilten, das Ertränken und Erſchlagen der frei umherlaufenden Hunde, die Aufſicht über die liederlichen Dirnen u. a. In Augsburg erhielt der Scharfrichter für ein einfaches Hängen oder Köpfen neben einigen anderen Emolumenten, wie ſchon das Stadtrecht von 1276 beſtimmte, 5 Schilling Pfenninge, ebenſoviel für Ertränken, für Lebendigbegraben 8, für Rädern 10 Schilling Pfenninge. Am theuerſten ſcheint das Verbrennen gekommen zu ſein: ſo erhielt einmal der Scharfrichter von Donauwörth, den man nach Augsburg hatte kommen laſſen, um einen armen Sünden zu verbrennen, 3 Pfund und 6 Pfennige, außerdem koſtete das Holz (1 Fuder) noch 5 Schilling. Verſtümmelungen, wie Augen ausſtechen, Ohren und Zunge abſchneiden und dergl. koſteten gewöhnlich 30—36 Pfenn. Im Jahre 1670 werden die Einnahmen des Rewaler Scharfrichters folgendermaßen aufgeführt: 50 Thaler Salarium nebſt Amtswohnung, 8 Tonnen Malz, 8 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Hafer, 5 Thaler Hengeld und alle 4 Jahre eine komplette neue Bekleidung von Kopf bis zu den Füßen, nebſt Scharlachmantel; ferner einen Thaler für jede Hinrichtung, Tortur und Ausſtreichen am Pranger; ferner in Betreff der Abdeckerei: für die Wegbringung eines großen Aaſes $^1/_2$, eines kleinen $^1/_4$ Thaler, für Nachtarbeit (Cloakenreinigung) mit Karre und 2 Pferden jedesmal 4 Thaler, 1 Stübchen ſpaniſcher Wein und genugſam Hafer. Noch einträglicher war die Hamburger Scharfrichterei, nämlich (abgeſehen von den erheblichen Gebühren rückſichtlich aller peinlichen Verrichtungen) freie Wohnung — Winters in der Fronerei am Marktplatz, Sommers in der Abdeckerei am Galgenfeld — ſodann ein Salarium von 600 Mark aus der Gerichtskaſſe, ein reichliches Koſtgeld für die ihm überantworteten Delinquenten, weitere 600 Mark aus der Kämmerei für Wegſchaffung aller Viehkadaver von den Gaſſen und aus den Kanälen; für dieſelbe Arbeit aus den

Privathäusern 1 Thaler fürs Stück; für jede Nachtarbeit nach Akkord; ferner den Ertrag einer ihm zuständigen Hausſammlung, Fronspflicht genannt, die ſelbſtredend von allen Pflichtigen verwünſcht und dann auch im Jahre 1732 vom Rathe mit einer jährlichen Zahlung von 500 Mark abgelöſt wurde. Ferner empfing der Scharfrichter für Beſchaffung des unehrlichen Begräbniſſes eines Selbſtmörders eine Gebühr von 10 Thalern. Daneben war er von allen bürgerlichen Laſten, wie auch vom Kopfgelde befreit. Auch im Beſitze der Kruggerechtigkeit befand er ſich an manchen Orten, da es doch eine Stätte geben mußte, wo die aus der menſchlichen Geſellſchaft Ausgeſchloſſenen — wir werden davon außer dem Scharfrichter noch eine ganze Reihe kennen lernen — einen geſelligen Vereinigungspunkt fanden, der obendrein der Polizei die Aufſicht namentlich über das vagirende Geſindel erleichterte.

Gleich entehrend wie die Hantirung des Meiſters wurde natürlich auch die ihm durch ſeine Knechte (Stöcker, Schinder) gethane Hilfeleiſtung betrachtet, wie auch die Familienangehörigen desſelben aus der Geſellſchaft der übrigen Menſchen ausgeſtoßen waren. Um jede Berührung mit den ſo Geächteten möglichſt zu vermeiden, baute man ihnen eigene, von den Wohnungen der übrigen Menſchen weit abliegende Häuſer; das Verlaſſen derſelben oder ihres nächſten Umkreiſes war ihnen verboten, oder wenn ſie auch die Stadt betreten durften, ſo war ihnen hiefür eine beſtimmte Zeit und Raumgrenze vorgeſchrieben. Alle Scharfrichtereien ſtanden beim Volke als Wohnſtätten auch überirdiſchen Grauens, als Schauplätze geſpenſtiſcher Spuckereien in großem Reſpekt. Wer nicht mußte, beſuchte ſie gewiß nicht; nur die Sorge für ein krankes Kind oder Haustier konnte einen ſolchen Beſuch veranlaſſen, der aber nie bis in's Allerheiligſte vordrang. Denn der Scharfrichter übte neben ſeiner eigentlichen Kunſt noch eine allerdings nur ſtillſchweigend geduldete, aber darum nicht weniger beanſpruchte, ärztliche Praxis aus. Sein Wiſſen in allerlei Zweigen der Naturkunde mußte ihn dazu veranlagen, in einer Zeit, die eine wiſſenſchaftliche Heilkunde noch nicht kannte, und der geheimnißvolle Nimbus, der ihn auch in den Augen der gebildeten Geſellſchaftsklaſſen umgab, konnte dieſe Anziehungskraft nur ſteigern. Berühmt und reich wurde der Scharfrichter zu Paſſau, welcher im Jahre 1611 zuerſt den Kriegern des damaligen Erzherzogs Matthias einen Talisman gegen Hieb, Stich und Schuß verkaufte, kleine, mit fremdartigen Charakteren bedruckte Zettelchen,

welche man an der Stelle, wo das Herz gegen die Rippen pocht, tragen mußte. In ganz Europa war dies Geheimmittel unter dem Namen der Passauer Kunst bekannt. Der Scharfrichter zu Pilsen verstand sich auf das Gießen nie fehlender Freikugeln, wieder andere auf das Festmachen gegen alle Waffen, ja sogar gegen Feuer und Wasser. Den vom Scharfrichter gehandhabten Geräthschaften wohnte in den Augen des gemeinen Volkes eine geheimnißvolle Zauberkunst inne. Hierher gehören die Splitter und Stückchen des Stäbchens, welches über dem armen Sünder zerbrochen und ihm vor die Füße geworfen wurde. Ferner der Daumen gehenkter Diebe und jene wunderbare Wurzel, die tief in der Erde beim Rabenstein wächst und aus den letzten Thränen unschuldig Gerichteter entsprießt: wer die glücklich aus der Erde zog, ohne durch den dabei erschallenden Wehelaut todt hinzufallen oder wahnsinnig zu werden, der besaß in dieser Wurzel ein wunderbares Zaubermittel. Das bei Enthauptungen dem Halse entspringende und sofort warm getrunkene Blut galt als Mittel gegen die Epilepsie. Bei der im Jahre 1812 zu Neustadt im hessischen Odenwald stattfindenden Hinrichtung einiger Raubmörder stand ein Henkersknecht bereit, um jedesmal, so oft ein Kopf fiel, von dem fontänenartig emporsteigenden Blut ein Glas voll aufzufangen, welches dann von den anwesenden Patienten ausgetrunken wurde.

Aus einer gewissen Verwandtschaft mit dem Scharfrichter erklärt sich das Vorurtheil, das gegen die Gerichts- und Polizeidiener beim Volke herrschte. Auch diese waren ursprünglich ganz ehrliche Leute. Wie wenig schimpflich ihre Hantirung war, das geht aus der allgemeinen Bürgerpflicht zur Assistenz in Nothfällen hervor. Erst später, als sich eine Trennung der Gerichtsboten in solche für Straf- und solche für Civilsachen vollzogen hatte, wurde der erstere Dienst allmählich für schimpflich erachtet, und zwar um so mehr, als man ihn nun häufig an unfreie Leute verlieh, wodurch er einen knechtischen Anstrich erhielt. Der Verkehr derselben mit Verbrechern und Gesindel aller Art, wie natürliche Abneigung freier Menschen gegen alles Haschen, Greifen, Anzeigen u. s. w. mußte jenes Vorurtheil noch weiter steigern und die Diener der strafenden Gerechtigkeit bald in eine Linie mit ihren Collegen von der Richtstatt bringen.

Hierher gehört auch die Unehrlichkeit der Gassenkehrer, Feldhüter, Zöllner, Todtengräber, Thürmer, Bettelvögte

und Nachtwächter. Die beiden erstgenannten Klassen können ursprünglich nur wegen ihrer zum Theil schmutzigen, jedenfalls widrigen und geringfügigen Dienstleistungen mißachtet gewesen sein; daneben wahrscheinlich auch noch deshalb, weil die letzteren zumeist von verkommenen, den Gemeinden zur Last liegenden Subjekten besorgt wurden. Uralt ist der Ehrenmakel der Zöllner. Ihre grobe Unredlichkeit läßt sie schon zu Zeiten Christi in einem so ungünstigen Licht erscheinen, daß es für eine Entehrung galt, mit ihnen zu Tische zu sitzen. Neben ihrer Unredlichkeit war es wieder der angeborene Widerwille des Volkes gegen die mit der Zöllnerei verknüpfte Spionage, was die Zöllner um ihre Reputation brachte. In Betreff der Todtengräber war es wohl mehr das natürliche Grauen des Menschen vor Allem, was mit dem Tode zusammenhängt, was zur Verkennung jenes Berufes Anlaß gegeben hat. Die Thürmer mögen vielfach um deswillen für unehrlich gehalten worden sein, weil man häufig die Beaufsichtigung fester Thürme den Scharfrichtern übertrug, welche den Dienst durch einen Knecht versehen ließen. Anderwärts dienten solche Thürme als Haftlokale, und ihre Hüter gehörten dann als Schließer und Gefängnißwärter zu den mißachteten Gerichtsdienern. Bei den Bettelvögten ist es wieder der Zusammenhang mit der strafenden Justiz, der Jene in der Achtung ihrer Mitmenschen herabsetzte, und dasselbe ist bei den Nachtwächtern wenigstens da der Fall, wo diese auch zum Diebsfangen gebraucht werden. Wo dies nicht geschah und die Nachtwächter trotzdem in üblem Rufe standen, da war sicherlich immer mit dem Nachtwächterdienst ein anderer für unehrenhaft erachteter Dienst (z. B. der eines Hirten) vereinigt.

Von den unehrlichen Diensten kommen wir jetzt zu den unehrlichen Gewerben. Diese unterscheiden sich von jenen darin, daß sie die sie Betreibenden nicht gerade ehrlos machen, ihnen aber doch einen Makel an ihrer Ehre anhängen. Zu diesen gehören z. B. die Bader und Scherer, die Abortreiniger, die Hirten, Schäfer und Müller, die fahrenden Spielleute und Gaukler, die liederlichen Dirnen u. a. Bei den Badern, Scherern und Abortreinigern ist wohl die Rücksicht auf ihren unsauberen Erwerbszweig maßgebend gewesen. Die Pflege eines anderen als des eigenen Körpers galt durchgängig für anrüchig — wiederum ein Beweis der naiven Rechtsanschauung der alten Zeit, da keine andere so sehr der Reinlichkeitspflege

obgelegen hat, nichtsdestoweniger aber diejenigen, welche aus dieser ein Gewerbe gemacht haben, aus dem Kreise ehrbarer Leute ausschließt. Eine natürliche Folge hievon war, daß meist nur verrufenes Gesindel in den öffentlichen Badestuben bediente, und dieselben, was ihren guten Ruf anlangt, nicht viel vor den Freudenhäusern voraus hatten. Daß z. B. Agnes Bernauer, bevor sie von Herzog Albrecht von Bayern entführt wurde, Bademagd war, hat dem Vater des letzteren das grausame Vorgehen gegen die Unglückliche leichter und in den Augen der Mitwelt entschuldbarer gemacht, als wenn diese eine Bürgerstochter gewesen wäre, wie man fälschlich angenommen hat. Das Reinigen der Aborte wurde da und dort für so ehrschädigend angesehen, daß sich Niemand zu diesem Geschäfte hergeben wollte, und der Staatsobrigkeit nichts übrig blieb, als den Henker damit zu beauftragen. Und für die ursprüngliche strenge Hofhörigkeit der Straßburger Weinwirthe des frühesten Mittelalters spricht kein Zeugnis so zuverlässig und beredt, als daß sie noch im 12. Jahrhundert verpflichtet waren, die Aborte des Bischofs stets rein zu halten. Bei den Hirten ist wohl die große Dürftigkeit Anlaß gewesen, sie gesellschaftlich hintanzusetzen und sie z. B. nur außerhalb des eigentlichen Dorfes in eigenen Häuschen wohnen zu lassen. Warum die Schäfer und Müller, die ihr Beruf zumeist an die freie Gottesnatur verwies, zu den nicht Makellosen gerechnet wurden, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich war es ihre unkriegerische Lebensart, verbunden mit der bei ihnen häufig vorkommenden Unfreiheit, was Schuld an jener geringeren Werthschätzung hatte. Thatsache ist, daß ihnen und ihren Söhnen der Eintritt in die ehrbaren Zünfte verschlossen war. Bei den Müllern trat wohl auch als werthverringerndes Moment jene mit dem Namen „Moltern" bezeichnete Manipulation hinzu, mittelst welcher sich dieselben ungebührliche Antheile des ihnen anvertrauten Getreides anzueignen verstanden. Schon zu Karls des Großen Zeiten waren daher Müllerssöhne von allen geistlichen Ämtern und Würden ausgeschlossen. Darin mag auch der in manchen Gegenden übliche Brauch, daß die Müller die Galgenleitern zu liefern hatten, seine Erklärung finden. Auch die Hirten und Schäfer standen früher in üblem Rufe. „Schäfer und Schinder, Geschwisterkinder", sagt ein altes Sprichwort. Das eigenthümliche schweigsame Wesen und Treiben dieser Leute, ihr Ruf, daß sie im Besitze von Geheimmitteln und Wahrsagekünsten seien, hat

ihnen bis zum heutigen Tage das Renomée „kluger, weiser Leute," d. h. von Zauberern und Hexenmeistern eingetragen. Bei den übrigen von uns namhaft gemachten Erwerbszweigen kommt dann neben der Verächtlichkeit derselben bereits die criminelle Seite in Betracht. Namentlich wirkt hier die unstäte Lebensweise, das beständige Hin- und Herziehen dieser Leute ungünstig auf die öffentliche Meinung über dieselben. Das Mittelalter mit seiner fest an dem eigenen Boden haftenden Seßhaftigkeit empfand kein Bedürfnis, über den engsten Lebenskreis hinaus, fremde Verhältnisse und Zustände kennen zu lernen. Ursprünglich galt nur derjenige, welcher auf eigenem Grund und Boden saß, für völlig frei, wie umgekehrt nur der freie Mann befähigt war, Grundbesitz zu erwerben. Und nur der Freie genoß damals die volle Ehre. Späterhin hat sich diese strenge Anschauung allerdings dahin gemildert, daß Grundbesitz nicht mehr die alleinige Bedingung der echten Freiheit sei, daß daneben auch der auf fremden Grund und Boden Sitzende der gleichen Freiheitsrechte theilhaftig sein könne, wenn nur seine Leistungen gegen den Grundeigenthümer keinen hörigen Charakter hatten. Immerhin war von der früheren Anschauung so viel zurückgeblieben, daß Leute, deren Besitz lediglich in einer geringen Fahrhabe bestand, geringer geschätzt wurden. Auch das darf nicht übersehen werden, daß die Geschlossenheit und Gebundenheit der mittelalterlichen Gewerbe keinen Genossen neben sich aufkommen ließ, der nicht zu einem bestimmten Ortsverbande gehörte. Wer sein Gewerbe frei, d. h. außerhalb des zünftigen Verbandes betrieb, mochte das Gewerbe und die Führung desselben auch noch so anständig sein, hatte kein Ansehen in den Augen der Gesellschaft. Verschloß man einem solchen auch nach Möglichkeit durch eine Reihe oft der kleinlichsten und engherzigsten Präventivmaßregeln den einheimischen Markt, ganz konnte man doch den Gewerbebetrieb solcher unzünftigen Leute nicht hindern und rächte sich nun für das Misverhältnis, daß diese durch keine Zunftschranken eingeengten Elemente ihre Waaren ebenso an den Markt bringen konnten, dadurch, daß man dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen versuchte.

Recht bezeichnend existirt für alle unzünftigen Leute der Ausdruck „fahrende Leute", bereits mit einem starken Anklang des Unregelmäßigen und Unordentlichen ihres Wandels der an und für sich der anständigste, demjenigen der privilegirten Gesellschaft völlig gleich sein kann, in der Meinung der Letzteren aber nothwendig ein schlechter sein

muß. So oft wir das Adjektiv „fahrend“ einem Namen vorgesetzt finden, können wir regelmäßig versichert sein, daß damit etwas Verächtliches ausgedrückt werden soll. Die Bezeichnung „Schüler“ z. B. weist auf den Lehrjungen eines gelehrten Meisters hin, der Beisatz „fahrender Schüler“ bezeichnet jene übel berüchtigte Klasse von einer Stadt zur andern ziehender, nur nominell dem Studium, in Wahrheit aber ganz anderen Dingen, wie Betteln, Stehlen u. a. sich widmender junger Leute. „Fräulein“ ist ein hochauszeichnendes Ephiteton der unverheirateten Frauensperson, „fahrendes Fräulein“ dagegen bedeutet eine der Unzucht gewerbsmäßig ergebene Person.

Alle diese fahrenden, d. h. ohne festen Wohnsitz frei umherziehenden Leute gehörten nicht zur Gesellschaft, entbehrten der Rechte und des Schutzes derselben, die nur die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Genossenschaft einbringt. Das schloß jedoch nicht aus, daß ihnen, falls nur dadurch der Stadt irgend ein Vortheil erwuchs, der Schutz der Obrigkeit zu theil wurde. So waren beispielsweise die liederlichen Dirnen in Augsburg insofern vogelfrei, als an ihnen keine Nothzucht — ein sonst mit Lebendig-Begraben bestraftes Verbrechen — begangen werden konnte. Das Stadtrecht vom Jahre 1276 hatte noch Nothzucht an fahrenden Frauen als straffällig anerkannt; späterhin aber erschienen diese als nicht mehr geschützt. Trotzdem sind sie anderseits wieder durch eine Reihe Anordnungen geschützt, die freilich, wenn man näher zusieht, nicht in ihrem Interesse, sondern lediglich in dem des Publikums getroffen sind oder aber auch so verstanden werden können, daß sie nicht einer Person, sondern vielmehr einer kostbaren Sache, an deren Erhaltung viel gelegen ist, gewidmet sind, gerade wie man z. B. ein edles Zuchtthier mit besonderer Fürsorge zu behandeln pflegt. Und es ist dies ein weiterer Beleg für den naiven Sinn des Mittelalters, daß es die Existenz nicht nur, sondern auch die Aufpflege der liederlichen Dirnen als Bedürfnis gelten ließ, dieselben aber zum rohesten Abschaum der Menschheit hinab verbannte und jedem Versuch, sich daraus emporzuarbeiten, einen unübersteigbaren Damm vorschob. So waren die Augsburger „fahrenden Fräulein“ der Aufsicht und Pflege des Henkers unterstellt, der über alle sie betreffenden Angelegenheiten richtete und dafür von einer jeden wöchentlich 2 Pfennige erhielt; weiter hatte er darauf zu achten, daß dieselben zu keiner Zeit weder des Tages noch des Nachts die eigentliche Stadt betraten;

fand man sie darinnen, so schnitt man ihnen die Nase aus dem Kopfe.

Es sei mir gestattet, gleich hier an eine andere Gesellschaftsklasse zu erinnern, die streng genommen nicht unter die von uns gekennzeichneten Kategorien gehört, aber doch bezüglich der ihr zu Theil gewordenen Behandlung so viel Ähnlichkeit mit jenen hat, daß ich sie füglich hierher zählen darf. Die soziale Stellung der Juden im Mittelalter war nämlich gleichfalls eine geächtete, wenn schon die Ursache dazu weniger in dem Beruf oder in der moralischen Aufführung als vielmehr in der religiösen Sonderstellung derselben zu suchen ist, obgleich auch die ersteren ganz unzweifelhaft zu ihrer Geringachtung mitgewirkt haben.

Bekanntlich verbreiteten sich die Juden schon bald nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus (im Jahre 70 nach Christus) über die südlichen und westlichen Länder Europas, insbesondere auch über die von den Römern occupirten Rhein- und Donaugegenden Deutschlands. Wir übergehen hier ihre Stellung unter der Herrschaft der Römer und bemerken nur, daß dieselbe eine verhältnißmäßig gesicherte war. Als das römische Reich den deutschen Eroberern zur Beute fiel, blieb auch zunächst dieser Rechtszustand noch bestehen, ja besserte sich vielmehr unter den Karolingern, namentlich unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen. Ein Wendepunkt tritt erst durch die Kreuzzüge ein. Während sie bis dahin im Wesentlichen nicht anders, als die übrigen Einwohner der Städte behandelt worden waren, gelang es der durch die Kreuzzüge zu völliger Entwickelung gelangten Hierarchie, den Pöbel zum wilden Fanatismus gegen die Unglücklichen zu erregen. Tausende wurden in dem frommen Wahne hingeschlachtet, daß man durch ihr Blut das Blut des Heilandes rächen müsse. Damals waren es die deutschen Kaiser, die die Verfolgten in Schutz nahmen. Aus diesem Schutz entwickelte sich die Auffassung, daß die Juden im ganzen Reich sich unter der besonderen Schirmherrschaft des Kaisers befänden und ihm dafür zu Abgaben verpflichtet seien. Dieses Verhältnis bezeichnen die Geschichtsquellen des Mittelalters mit dem Ausdrucke: „Kammerknechtschaft." Der König ist der alleinige Herr der Juden, jedoch nicht in dem Sinne, daß letztere Leibeigene sind, über deren Gut und Blut der Erstere nach Belieben verfügen konnte; daher ist auch der Jude als Kammerknecht nicht der schrankenlosen Willkür des

Kaisers preisgegeben, sondern nur zu Steuern an ihn verpflichtet. Dieses Judenschutzgeld wurde als königliches Regal zum Öfteren an weltliche und geistliche Fürsten und an die freien Städte verliehen, welche dann zugleich auch die Verpflichtung zum Judenschutz übernahmen. Das Judenregal war zu einem Verkehrs- und Vermögensobject geworden, welches wie andere Vermögensstücke verkauft, verschenkt oder verpfändet wurde. Trotz des sogenannten Judenschutzes sind die Juden im Laufe der Zeiten immer mehr rechtlos geworden. Die Kaiser, die Standesherren und die Städte pflegten den Juden den Schutz und das Recht der Niederlassung regelmäßig nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu gewähren, nach deren Ablauf die Juden einer unbarmherzigen und willkürlichen Austreibung ausgesetzt waren.

Eine große Sonderbarkeit ist es gewesen, daß man den Juden, welchen immer mit Vorliebe der Wucher zum Vorwurf gemacht wurde, von Zeit zu Zeit das gesetzliche Privilegium einräumte, Darlehen gegen Zinsen, und zwar sehr hohe Zinsen, geben zu dürfen. Die Zinsbestimmungen der mittelalterlichen Gesetze schwankten bei diesen verschiedenen Privilegien zwischen $21^2/_3$ und $86^2{}_3$ Prozent. Dies erklärt sich zum Theil daraus, daß nach kanonischem Rechte die Verzinsung von Darlehen verboten war. Da nun aber gleichwohl die Nothwendigkeit, verzinsliche Darlehen zu nehmen, der Natur der Sache nach sich sehr häufig ergeben hat, so griff man zu dem Auskunftsmittel, daß man den Juden, welche dem kanonischen Rechte nicht unterworfen waren, jene Privilegien ertheilte. Dann wird wohl auch das eigene Interesse der Schutzherren zu dem Bestreben geführt haben, den Juden gute Gelegenheiten zum Gelderwerbe zu verschaffen und dadurch ihre Steuerkraft zu vergrößern. Die Juden wurden wie die Bienen behandelt, man ließ sie fleißig Honig sammeln, und wenn der Korb gefüllt war, dann wurde ihnen der gesammelte Honig weggenommen.

Die Juden einer Stadt bildeten nicht blos eine religiöse Gemeinde, welche in der Synagoge ihren Mittelpunkt fand, sondern auch eine Gemeinde in kommunaler und rechtlicher Beziehung. Als solche war sie von den städtischen Beamten eximirt, stand unter eigener Obrigkeit und besaß auch die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Diese Organisation hing mit der Neigung des Mittelalters zusammen, die sozialen Kreise auch juristisch zu trennen und Personen desselben Standes und derselben rechtlichen Stellung eine korporative Stellung zu geben.

So wie der Klerus, so wie Vasallen und Ministerialen, wenn sie in einer Stadt wohnten, von den regelmäßigen Obrigkeiten eximirt waren, so erhielten auch die Juden ihre abgesonderte Stellung. Dazu kam noch, daß eine derartige Absonderung auch den Interessen der Juden entsprach, und daß sie ihre Streitigkeiten unter einander gerne von Mitgliedern ihrer Nation und Religion entscheiden ließen, um den ihnen übelwollenden Christen keinen Einfluß auf ihre Rechtsverhältnisse zu gestatten und um ihr nationales Recht zur Anwendung zu bringen. An der Spitze der Judengemeinde stand der Judenmeister; diesem zur Seite stand ein von den jüdischen Hausvätern gewähltes Rathskollegium von 12 Mitgliedern, das zugleich im Gerichte als Schöffenkollegium fungirte. Der lokale Mittelpunkt der Gemeinde war die Judenschule; auf ihr wurde Rath und Gericht gehalten. Wenn wir oben bemerkt haben, daß die Juden ihre Streitigkeiten unter einander selbst richteten, so ist hievon die sogenannte blutige Gerichtsbarkeit auszunehmen, d. h. diejenigen Fälle, in denen es dem Beklagten um Leib und Leben ging. Hier war ausschließlich der Stadtvogt kompetent. Von hohem Interesse sind ferner die Bestimmungen über den Gerichtseid der Juden. Nach zwei Seiten hin hat sich nicht blos das Mittelalter, sondern ebenso sehr auch noch die neuere Zeit darin gefallen, den Judeneid mit Raffinement auszubilden, einerseits was die Worte betrifft, die der Jude zu sprechen hat, andererseits mit Rücksicht auf seine Kleidung und sein sonstiges Verhalten während des Schwures. Durch die abenteuerlichen Formen wollte man den Juden, von dem man fälschlich annahm, daß er nach seinem Gesetz vor der christlichen Obrigkeit einen Meineid schwören dürfe, von dem falschen Schwur zurückschrecken; aber ebenso sehr ging man darauf aus, ihn zu demüthigen. Schon in den Gesetzen Karls des Großen heißt es: „streue Sauerampfer zweimal vom Kopf aus im Umkreis seiner Füße; wenn er schwört, soll er da stehen und in seiner Hand die fünf Bücher Mosis halten, gemäß seinem Gesetz; und wenn man sie nicht in hebräischer Sprache haben kann, so soll er sie lateinisch haben.“ Geradezu bis zur Tortur geht eine andere Vorschrift aus dem 11. Jahrhundert: „ein Dornenkranz soll ihm auf seinen Hals gesetzt, seine Kniee umgürtet werden, und ein Dornenzweig von 5 Ellen Länge, voll Stacheln, soll ihm, bis er den Eid vollendet hat, zwischen den Hüften durchgezogen werden; wenn er heil davonkommt“ — was nur durch ein wahres Wunder geschehen konnte — „hat er sich von

der Anschuldigung gereinigt.“ Anderwärts waren die Formen weniger grausam als demüthigend. Man ließ den schwörenden Juden auf einer Sauhaut stehen, auf der Haut eines Thieres, welches zu essen ihm seine Religion verbietet, und seine rechte Hand bis ans Gelenk in die fünf Bücher Mosis hineinstecken. Oder der Jude mußte auf nacktem Körper einen grauen Rock und Hosen ohne Vorfüße anhaben, einen spitzen Hut auf dem Kopfe tragen und auf einer in Lammblut getauchten Haut stehen. In Schlesien sollte der Jude nicht auf einem Tierfell, sondern auf einem dreibeinigen Stuhl stehen, wohl um ihm eine schwankende, unsichere Stellung zu geben. Jedesmal wenn er herunterfiel, zahlte er eine Buße; fiel er zum viertenmal herunter, so hatte er seine Sache verloren.

Auch im Strafrecht begegnen uns manche Sonderheiten. Sollte z. B. ein Jude gehenkt werden, so setzte man ihm einen Judenhut mit brennendem Pech auf's Haupt. Wurde er gleichzeitig mit einem Christen gehenkt, so henkte man ihn außerhalb des Galgens an einem Balken auf, um ihn von dem verurtheilten Christen zu unterscheiden. Oder man henkte den Juden zwischen wüthenden Hunden auf, öfter mit dem Kopf nach unten. Am furchtbarsten wurden die Fleischesverbrechen zwischen Juden und Christen bestraft. Das Stadtbuch von Augsburg bestimmt, daß in solchen Unzuchtsfällen die Schuldigen übereinandergelegt und verbrannt werden sollten, „denn der Christ hat seinen Christenglauben verleugnet.“ Man sah in solchem Umgang das Unchristliche, ähnlich wie in der Bestialität. Später wurde im Jahre 1590 ein Augsburger Jude, der mit einer Christin Ehebruch getrieben hatte, nur mit Ruthen ausgehauen. Neben der körperlichen Züchtigung werden Gefängnis und Geldstrafen für derglei hen Fälle erwähnt. Der Jude Möfli war schon vom Rath gestraft worden, weil er eine Bürgersfrau in Mannskleidern ins Bad geführt und dort mit ihr gelebt hatte, „als es ihm dann fügt“. Als er dessen nicht viel achtete, ward er wiederum gestraft, und zwar um 600 fl., in den Thurm gelegt und aus der Stadt verwiesen. Gegen die Frau aber wurde erkannt: „Man soll sie setzen auf einen Karren und durch die Stadt führen an alle Orte, da man den Ruf thut, auch ein Judenhütlein von Papier ihr auf das Haupt setzen und vor ihr durch die Stadt mit zwei Nacht-Hörnern blasen; dann soll sie ewiglich zwei Meilen von der Stadt entfernt bleiben; thäte sie darwider, so soll man sie

blenden. Ihre Mutter soll gleichfalls zwei Meilen von der Stadt bleiben, weil sie ihrer Tochter zu allem zugeluget, da sie mit Mösli dem Juden zu schaffen gehabt." In einem anderen Falle, als eine Christin zwei Kinder von einem Juden gehabt hatte, wurde auch der Pathe des ersten Kindes, der gewußt, daß es ein Judenkind sei, mitbestraft. Das Urtheil lautete: „Seligmann müsse 20 fl. Strafe zahlen, Elsa Meyerin soll man auf einen Karren setzen, ihre Arme bloß lassen, ihre Haare zerthun, kein Tuch auf dem Kopfe haben, ein Judenhütlein darauf setzen, also durch die Stadt und dann zur Stadt hinausführen. Wichelmann (der Pathe) soll den Karren führen und auch ein Judenhütlein auf dem Haupte haben, und soll vor ihm mit Hornen blasen."

Überhaupt trug die ganze soziale Stellung der Juden im Mittelalter den Stempel des Gedrückten. Es ist ein Zeichen der Rohheit des Zeitalters, daß der Christ gegen den Juden aus nationalem und kirchlichem Widerwillen den tiefsten Haß hegte und demselben nicht bloß im Leben bei jeder günstigen Gelegenheit freien Lauf ließ, sondern ihn auch in seiner Gesetzgebung bethätigte und ihn in der Literatur und Kunst verewigte. Durch öffentliche Bilder, welche Szenen aus ihrer Leidensgeschichte darstellen, wurden sie verhöhnt. Zu Deggendorf hat man durch ein Bild über dem Stadtthore die blutige Bestrafung der Juden im Jahre 1337 für eine angebliche Hostienschändung verewigt, zu Frankfurt am Main hat man auf der Mainbrücke nach Sachsenhausen zu, unter dem Brückenthurm, zum Andenken an die angebliche Ermordung eines Kindes in Trient im Jahre 1475 das Gemälde eines mit Pfriemen zerstochenen Kindes und sonstige die Juden verunehrende Darstellungen angebracht. Bei Renovierung des Thurmes im Jahre 1677 waren die Frankfurter Juden bereit, große Summen zu zahlen, wenn das Bild ganz verlöscht würde, aber es ist erst neuerdings beim Abbruch des Thurmes verschwunden. Ähnliche erniedrigende Darstellungen fanden sich auch anderwärts; besonders pflegte man an Orten, welche von den Juden nicht betreten werden sollten, an Kirchen, christlichen Gasthäusern u. s. w. das Bild einer Sau anzubringen.

Nirgends war man in den Mitteln bedenklich, die außerhalb des Christenthums Stehenden unter die Herrschaft der Kirche und des christlichen Staates zu ziehen. In allen Ländern wurde, wenn der Fanatismus erwachte, den Juden die Wahl gelassen zwischen der Taufe und den furchtbarsten Todesqualen. Wenn auch bei vielen Verfolgungen

das eigentliche Motiv Habsucht und andere niedere Leidenschaften waren, so wurde doch immer die Fahne des Christenthums hochgehalten. Im Namen des Herrn, um die Anbetung Christi weiter zu verbreiten und die Verräther des christlichen Glaubens zu bestrafen, gab man vor, die Greuel zu begehen. Die Geistlichkeit suchte besonders auch dadurch den Juden gegenüber zu gewinnen, daß sie in alter wie in neuer und neuester Zeit Kinder der Juden ohne Wissen und Willen der Eltern für sich in Anspruch nahm.

Was die Wohnstätten betrifft, so wohnten sie überall in einem besonderen Judenviertel. Der Grund für diese lokale Absonderung lag zunächst allerdings darin, daß in den mittelalterlichen Städten überhaupt Leute der gewerblichen, sozialen und kommerziellen Klasse bestimmte Straßen einzunehmen pflegten, sodann, daß die Juden, wie schon bemerkt, eine besondere Gemeinde bildeten, deren Mittelpunkt die Judenschule war. Das hauptsächlichste Motiv bestand jedoch darin, daß die Obrigkeit wünschte, sie auf einen abgeschlossenen Raum zu beschränken, um möglichst jede Berührung mit der christlichen Einwohnerschaft vermieden zu sehen. Deshalb besaß auch jede Judengemeinde ihr eigenes Badehaus und ihre besondere Fleischbank. Ließ sich ein Jude außerhalb seines Hauses, namentlich in den christlichen Quartieren blicken, so waren ihm bestimmte Kleiderabzeichen vorgeschrieben. Die entwürdigende Wirkung solcher Vorschriften kennzeichnet ein berühmter Geschichtsschreiber unserer Zeit treffend mit folgenden Worten: „Viereckig oder rund, von safrangelber oder anderer Farbe, an dem Hute oder an dem Oberkleide getragen, war das Judenzeichen eine Aufforderung für die Gassenbuben, die Träger zu verhöhnen und mit Koth zu bewerfen, war ein Wink für den verdummten Pöbel, über sie herzufallen, sie zu mißhandeln oder gar zu tödten, war es selbst für die höheren Stände eine Gelegenheit, sie als Auswürflinge der Menschheit zu betrachten, sie zu brandmarken oder des Landes zu verweisen. Noch schlimmer als diese Entehrung nach Außen war die Wirkung des Abzeichens auf die Juden selbst. Sie gewöhnten sich nach und nach an ihre demüthige Stellung und verloren das Selbstgefühl und die Selbstachtung. Sie vernachlässigten ihr äußeres Auftreten, da sie doch einmal eine verachtete ehrlose Klasse sein sollten, die auch nicht im Entferntesten auf Ehre Anspruch machen dürfe. Sie verwahrlosten nach und nach ihre Sprache, da sie doch in gebildeten

Kreisen keinen Zutritt erlangen und unter einander sich durch ihr Kauderwelsch verständlich machen konnten. Sie büßten damit Schönheitssinn und Geschmack ein und wurden nach und nach so verächtlich, wie es ihre Feinde wünschten. Sie verloren männliche Haltung und Muth, so daß sie ein Bube in Angst versetzen konnte."

Die dunkelste Parthie der Geschichte des mittelalterlichen Judenthums sind jedoch die Judenverfolgungen. Es wäre eine schauerliche Aufgabe, durch den Verlauf von Jahrhunderten die Zeugnisse zu sammeln für die Unduldsamkeit, Barbarei, Gewinnsucht und den Aberglauben der Herrscher und des Volkes und die beispiellose Widerstandskraft, Zähigkeit und den Opfermuth der Juden, welche mit derselben Energie, mit welcher sie einst den Römern getrotzt hatten, jetzt die Verfolgungen ertrugen und noch Lebenskraft behielten. Deutschland steht in dieser Beziehung nicht niedriger da, als die übrigen christlichen Länder, aber auch nicht über ihnen. Die erste allgemeine blutige Verfolgung brachte der erste Kreuzzug mit sich. In ihrem religiösen Fanatismus erachteten es die Kreuzfahrer für ihre erste Pflicht, schon in der Heimath mit Feuer und Schwert Propaganda für das Christenthum zu machen. Vereinzelte Verfolgungen fanden von da an fast in jedem Jahre statt; aber im Jahre 1298 wälzte sich ein neuer Sturm unter Anführung des fränkischen Edelmannes Rindfleisch von Ort zu Ort. Eine angebliche Hostienschändung war die Veranlassung der Verfolgung. Die Juden hätten eine Hostie in einem Mörser zerstoßen, aus ihr sei Blut in so großer Menge geflossen, daß sie es nicht mehr verbergen konnten. Diesem albernen Märchen fielen unzählige Juden in Franken, Bayern und Österreich zum Opfer. Die allgemeinste und verheerendste Verfolgung fand 1348 und in den folgenden Jahren, besonders 1349 statt. Der schwarze Tod, die furchtbare Pest, war von Asien her wie der nichtsschonende Würgengel über alle Länder Europas daher gezogen und hatte den vierten Theil der Einwohner weggerafft. Die tiefste Erschütterung bemächtigte sich der Gemüther. Wie erhaben würde die menschliche Natur erscheinen, wenn die tausend edlen Handlungen, welche in Zeiten so großer Gefahr in der Stille geübt werden, der Nachwelt aufbewahrt werden könnten! Sie sind es indessen nicht, die in den Gang der Begebenheiten eingreifen; dagegen treten die Nachtseiten der menschlichen Natur bei solchen Anlässen mächtig hervor. Tausende religiös Fanatisirter zogen in wohlgeordneten Prozessionen von Stadt

zu Stadt, von Land zu Land, das Haupt bis zu den Augen bedeckt, den Blick zur Erde gesenkt. Angethan mit düsteren Gewändern, trugen sie auf der Brust, dem Rücken und dem Hute rothe Kreuze und führten große dreisträngige Geißeln mit drei oder vier Knoten, in welche eiserne Kreuzspitzen eingebunden waren; Kerzen und prangende Fahnen von Sammt und Goldstoff wurden ihnen vorangetragen, und wo sie kamen, läutete man mit allen Glocken, und das Volk strömte ihnen entgegen, um ihren Gesang zu vernehmen und ihren Bußübungen beizuwohnen. Das waren die Geißler oder Flagellanten. Jetzt wurde auf einmal in den bis aufs äußerste erhitzten Gemüthern der Gedanke laut, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, sie allein sollten das große Sterben über die Christenheit gebracht haben. Fast allerort wurden die Unglücklichen hingeschlachtet, ihre Forderungen vernichtet, ihr baares Geld vertheilt.

In allen Städten des Mittelalters stößt uns die große Anzahl des liederlichen Gesindels auf. Doch hat man es bei diesem nicht sowohl mit eigentlichen Verbrechern als vielmehr mit übelberufenen Personen zu thun, bei denen aber immerhin der Verdacht bezüglich ihrer Gemeingefährlichkeit so groß war, daß man von Zeit zu Zeit eine Austreibung derselben vornahm. Recht bezeichnend ist dabei, daß diesem liederlichen Gesindel die Stadt meist nur auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit verboten wurde, so daß es nach Ablauf derselben sein Unwesen von Neuem beginnen konnte. Eine Verbannung auf immer würde allerdings ganz resultatlos geblieben sein; ließen sich doch viele durch eine zeitweilige Ausweisung nicht abhalten, noch vor Ablauf des Termins wieder in die Stadt zurückzukehren, trotzdem daß darauf oft die grausamsten Leibesstrafen gesetzt waren. Wo sollten sie auch anders hin, da ihnen überall die gleiche Ausweisung drohte? Es liegt ein wahrhaft brutaler Egoismus der damaligen Strafrechtspflege darin, des vagirenden Gesindels sich einfach dadurch zu entledigen, daß man es seinen Nachbarn zutrieb, die natürlich die gleiche Praxis beobachteten, so daß schließlich der betreffende Missethäter, nachdem er im ganzen heiligen römischen Reich umhergehetzt worden war, immer wieder bei seinem ersten Ausgangspunkte anlangte. Die ganze Theorie der Strafrechtspflege bestand lediglich darin, den Verbrecher unschädlich zu machen. Daher die entsetzlich grausamen Strafen schon bei geringfügigen Verbrechen: Hängen bei Diebstahl, Verbrennen bei Sodomiterei (häufig

schon bei geschlechtlichen Vergehen zwischen Juden und Christen), Lebendigbegraben bei Nothzucht, Handabhauen bei Meineid, Betrug u. s. w. Freilich wurde diese barbarische Strenge dadurch wieder gemildert, daß die meisten Strafen mit Geld gelöst werden konnten, nur daß dadurch der zügellosen Rohheit des Vermögenden Thor und Thür geöffnet war und der Ernst des Gesetzes nur dem Armen fühlbar wurde, dem keine materiellen Mittel zu Gebote standen, sich von der Strafe loszukaufen. Wenn überhaupt die Wirksamkeit der Strafgesetze nicht sowohl durch die Härte, als durch die Sicherheit der Strafe bestimmt wird, so befand sich auch hierin das Mittelalter noch in den Anfängen einer geordneten Rechtspflege. So blieben während der Jahre 1338—1368 von 169 in Augsburg verübten Todschlägen 164 ungeahndet, weil man der Thäter nicht habhaft werden konnte; an den 5 übrigen waren 9 Personen betheiligt; davon wurde einer begnadigt, von einem ist nicht klar, was mit ihm geschehen ist, die sieben anderen wurden ausgewiesen. Aber nur von dreien ist es unzweifelhaft, daß sie persönlich vor Gericht standen. Sehr häufig blieben die Verbrechen ungeahndet, weil man der Thäter nicht habhaft werden konnte. Erst späterhin verband man bei der Strafe mit dem altgermanischen Rachebegriff auch die Absicht, Andere vom Verbrechen abzuschrecken. Darüber hinaus bei der Zumessung der Strafe auch an eine Besserung des Verbrechers zu denken, dazu ist das Mittelalter nie gelangt. Der Strafvollzug war meist ein rascher, soweit nicht das rein formalistische Strafverfahren aufschiebend in den Weg trat; höchstens Kriegsgefangene, die ein reiches Lösegeld in Aussicht stellten, wurden länger gefangen gehalten, die eigentlichen Übelthäter dagegen, wenn sie sich nicht mit Geld loskaufen konnten, rasch prozedirt. Wie fleißig man dabei von den verstümmelnden Leibesstrafen Gebrauch machte, davon geben folgende Beinamen aus gleichzeitigen Quellen ein sprechendes Zeugnis: Johann mit dem Buchstaben, Caiblin mit dem Mal, Jackel mit dem Finger, der Vierfinger, Zwiergel mit der einen Hand, Walpurg mit dem Stumpf, der handlos Schneider, das handlos Müllerlin, die ohrlos Elben, die naslos Anna, die naslos Metz, die einengig Carrnerin, der blind Schneider, der Bayer der blind u. s. w.[1])

[1]) Wie derb realistisch das Mittelalter überhaupt in der Beinamengebung war, davon hier einige Beispiele aus gleichzeitigen Augsburger Quellen:

Die schlechte Polizei verbunden mit der Rohheit und Abgestumpftheit der Bevölkerung schuf ganz erschreckende Zustände. Vor allem war die Unsicherheit der Person eine ganz exorbitante. Bei der geringfügigsten Ursache wurde das Messer gezückt. Auch Geistliche und Frauen standen nicht zurück. Bloße Eifersüchteleien der letzteren genügten, daß sie in der Kirche und auf der Straße gegen einander losgingen und sich gegenseitig mit Messern verstümmelten. In der Dunkelheit konnte man sich ungefährdet nicht mehr auf den Straßen sehen lassen. Zwar wurde für die öffentlichen Schenken eine frühe Polizeistunde gehandhabt, aber das bewirkte nur, daß sich der Skandal auf der Straße fortsetzte. Wir lesen öfters, daß bösartige Gesellen in Harnisch oder mit bloßen Schwertern und Spießen Nachts auf der Straße aufgegriffen werden. Es wird bei Nacht in Thüren und Fenster hineingestochen, schwere Steine werden auf Dächer und in Häuser hineingeworfen, einmal ersticht sogar einer in tollem Übermuth ein Rind im Stalle. Ehrsame Bürger und Bürgerinnen, die Abends friedlich auf dem Heimwege begriffen sind, werden überfallen, gejagt, geschlagen und verwundet. Zwei Momente kamen dabei der angeborenen Rohheit, namentlich der untern Stände, zu Hilfe. Einmal die Trunksucht, deren Wirkungen noch dadurch verstärkt wurden, daß die geistigen Getränke weit stärker und unverfälscht consumirt wurden, sodann der dadurch im hohen Grade erregte Geschlechtssinn. Trunkenheit und Unzucht erschienen daher in den meisten Fällen als die nächsten Ursachen begangener Exzesse. Wir haben schon oben hervorgehoben, daß die Prostitution im Mittelalter seitens der Stadtobrigkeiten nicht nur geduldet, sondern förmlich geschützt und gepflegt wurde. Daneben aber muß die nicht concessionirte Unsittlichkeit in allen Schichten der Gesellschaft eine bedeutende gewesen sein. Namentlich scheinen die zahllosen Badestuben den öffentlichen Häusern gefährliche Concurrenz gemacht zu haben; daß zur Bedienung in denselben vielfach liederliches Gesindel verwendet wurde, erhellt schon aus der Thatsache, daß alle

---

Der roth Ärmel, Gebhard Dürrbein, der Ezzwadel, der Plerrer, der schielend Diettel von Würzburg, der bös Styessel, Künzlin Bozzwort, das grindig Bäuerlein, der hupfend Schneider, Johann Missrat, der Mausesser, der Kotzer im Loch, die keuchend Els, das rotzig Diemlin, das kotig Metzlin, die hupfend Els, der Eilinsgrab, der Zucksmesser, der Leutscherer, der roth Schiffer, Kunz Dremelindemarsch u. s. w.

Augenblicke Badeknechte und -Mägde mit der Rechtspflege in Collision geriethen. Doch waren auch außerdem Kuppelei und Unzucht viel betriebene und wie es scheint einträgliche Geschäfte. Schon der Umstand, daß man eine Menge verschiedener Namen hatte für die Personen, die dergleichen Geschäfte ausübten, gibt zu denken. So sprach man von Ruffianern und Ruffianerinnen, von Pulierern und Pulitererinnen, von Aufmachern und Aufmacherinnen, von Sponsierern, Ausschütterinnen, Einheimerinnen, Einstößerinnen, Aschenpreteln u. a., alle mehr oder weniger dasselbe bedeutend wie das ebenfalls oft gebrauchte Kuppler und Kupplerin. Gelegenheitsmacherinnen für verheirathete Männer und Frauen nannte man „Verwerrerinnen" (Verwirrerin) oder auch Zerstörerinnen ehelichen Lebens, mitunter wohl auch Ehebrecherinnen. Häufig begegnen wir dem Worte „Verrätherin", man verstand darunter eine Person, die Ehemänner, Ehefrauen und Töchter ehrbarer Eltern verkuppelte. Auf den Ausdruck „sein lediges Weib" (Maitresse) stößt man alle Augenblicke. Ehebruch und Entführung von Eheweibern waren häufig vorkommende Dinge. Am meisten verstößt aber gegen unser Gefühl die privilegirte Stellung der liederlichen Dirnen. Häufig waren die Frauenhäuser öffentliche Anstalten, ihr Vorsteher von dem Stadtrathe ernannte und auf ihr Amt beeidigte Beamte. In Wien waren sogar zwei Frauenhäuser landesherrliche Lehen. Sie zahlten mitunter bedeutende Abgaben an die Obrigkeit, z. B. in Mainz, wo der Erzbischof selbst diese Gebühren in Anspruch nahm und sich daher im Jahre 1442 beschwerte, daß ihm die Stadt Eintrag thue „an den gemeinen Frauen und Töchtern und an der Buhlerei." Neben den in Frauenhäusern zusammenwohnenden Dirnen hielt sich noch eine Menge sogenannter „heimlicher Frauen", namentlich zur Meßzeit oder bei Reichstagen — man denke nur an das Constanzer Concil, wo sich 700, nach einer zweiten Quelle sogar 1400 liederliche Dirnen einfanden — in den Städten auf. Auch kam es nicht selten vor, daß Frauen und Mädchen von ihren Männern oder Eltern Schulden halber einem Frauenwirth versetzt wurden, was als erlaubt galt, sobald es nur mit Einwilligung der betreffenden Frauen oder Mädchen geschah. Die Privilegirten erblickten darin einen Eingriff in ihre Rechte und forderten Abhilfe gegen diese „Pfuschereien". In Nürnberg beschwerten sich im Jahre 1492 die „armen Töchter", wie sie sich nannten, bei dem Rath und baten, solches „um Gottes und der Gerechtigkeit willen

nicht länger zu gestatten." Denn wenn es so fortgehe, „müßten sie Hunger und Kummer leiden." Als ihre Bitten nichts fruchteten, machten sie von dem jeder Zunft zustehenden Recht der Selbsthilfe Gebrauch und stürmten 1503 und 1538 die Häuser dieser Pfuscherinnen. Aus gleichem Anlaß, weil nämlich, wie der Chronist schreibt, „ein solches verwegenes und freches Wesen bei etlichen Weibsbildern worden, daß die armen Dirnen im Frauenhaus sich nicht mehr ernähren konnten," verließen einst diese zu Meßkirch „mit fliegendem Fähnlein", d. h. einem Tuch, das sie an einen Stecken gebunden hatten, das Haus und die Stadt. Das Haus wurde verkauft: „und bedarf man eines solchen Hauses dieser Zeit gar nicht mehr, eine solche große Leichtfertigkeit ist in der Welt." Einer besonders geschützten Stellung erfreuten sich die Dirnen in Augsburg. Bei Verwundungen oder Tödtungen der „schönen Frauen" trat Bürgermeister und Rath als Kläger auf. Es ist dies ein Beleg für unsere oben ausgesprochene Behauptung, daß die Obrigkeit die liederlichen Dirnen als einen kostbaren Sachbesitz zu betrachten gewöhnt war, den man für sich zu behalten möglichst bestrebt sein müsse. Ebenso schützt die Obrigkeit den Gewerbebetrieb der „fahrenden Fräulein" gegen Beeinträchtigung seitens Nichtprivilegirter. Letztere sollen z. B. keine seidenen Schürzen und Paternoster von Korallen tragen, stets ohne Magd ausgehen und außerdem zur Unterscheidung von ehrbaren Weibern einen Schleier mit einem zweifingerbreiten grünen Streifen tragen. Der Stadtvogt und seine Knechte waren angewiesen, jeder, die gegen dieses Gebot verstoßen werde, die verbotenen Gegenstände oder ihren Mantel wegzunehmen. Ein andermal wird den „freien Fräuleins" sogar gestattet, ihre feindlichen Concurrentinnen, die sie zur Winterszeit nach 7 Uhr, zur Sommerszeit nach 9 Uhr „ohne Licht und gefährlich" auf der Straße betreten, in das offene Haus zu führen und zu pfänden. In Wien wohnten sie den feierlichen Aufzügen des Kaisers bei, indem sie ihm entgegenzogen und Blumensträuße überreichten; in Nürnberg durften sie im 15. Jahrhundert gelegentlich bei den Patrizierhochzeiten und sonstigen Festlichkeiten, die auf dem Rathhaus abgehalten wurden, zum Tanze erscheinen. Und bei allen öffentlichen Festlichkeiten, bei den jährlichen Wettrennen wie bei den bacchantischen Tänzen der Handwerksgesellen spielten die blumenbekränzten Töchter der Freude die Hauptrolle. Der Abschaffung der Frauenhäuser setzten sich jedoch große Schwierigkeiten

entgegen. In Basel wehrte sich der gemeine Mann dagegen und meinte sogar, „man könne keine fromme Frau oder Tochter behalten, wenn man sie abschaffe.“ In Nürnberg wurde ihre Abschaffung von den zwei vornehmsten Consulenten widerrathen, „weil sich nicht ein jeder an den Himmel halten könne, und durch die Abschaffung ehrliche Töchter in Gefahr gesetzt werden möchten.“

Eine Besserung dieser unsicheren und unsittlichen Zustände in den Städten brachte erst das 16. Jahrhundert mit seiner erstarkenden Polizeigewalt und der Kirchenreformation mit sich. Die Städte erlassen Bettlerordnungen, so vor allen der Nürnberger Rath, der sogar schon bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eine kurze Ordnung wegen „der Stertzel, Geyler und aller Bettler“ erlassen hatte und 1478 mit einer Erneuerung und Erweiterung dieser Ordnung hervortrat. Dem Nürnberger Beispiel folgte Frankfurt 1488, Augsburg 1522 und Straßburg 1523. Von da an hörten die Städte auf, Sammelpunkte des lüderlichen Gesindels zu sein. Das letztere zog sich jetzt mehr und mehr auf das platte Land zurück, wo es für sein Gebahren sowohl in der hier noch wenig entwickelten Polizei, als in der allverbreiteten Unbildung und Rohheit den nöthigen Hintergrund und Stützpunkt fand.

Reichen Aufschluß über das Leben und Treiben dieser Vaganten auf dem Lande gibt eine kleine, zu Ende des 15. Jahrhunderts erschienene Schrift unter dem Titel: „Liber Vagatorum, der Bettlerorden“. In dem Vorwort desselben heißt es wörtlich: hienach folgt ein hübschs Büchlin . . . . dictirt von eime hochwürdige Meister nomine expertus in trufis dem Adone zu Lob und Ere, sibi in refrigerium et solacium, allen Menschen zu einer Unterweysung und Lere, und denen, die diese Stück bruchen zu einer Besserung und Bekerung. Und wirt dis Büchlin geteilt in drei Teil. Das erste Teil sagt von allen Narungen, die die Betler oder Lantfarer brauchen, und wird geteilt in XX Capitel et paulo plus, dann es sind XX Narungen et ultra, dadurch der Mensch betrogen und überfürt wirt. Das etlich Teil sagt etlich notabilia, die zu den vorgenannten Narungen gehören, das dritt sagt von ein Vocabulari, Rotwelsch zu teutsch genannt.“

Zuvörderst werden genannt die Breger, Bettler, welche keine Zeichen von den Heiligen oder nur wenige an sich hängen haben,

schlechtlich und einfältig vor die Leute kommen und um Gottes und unserer lieben Frau willen Almosen heischen. Unter ihnen, sagt der Verfasser, ist mancher fromme Mann, der mit Unwillen bettelt und sich vor denen, die ihn kennen, schämt und bessere Tage erlebt hat und, wenn er könnte, das Betteln gern aufgäbe; bei solchem ist eine Gabe wohl angelegt. Nach ihnen kommen die Stabüler, Bettler, die alle Lande mit Weibern und Kindern durchziehen. Hut und Mantel hangen bei ihnen voll von Heiligenbildern, sie führen mehrere Säcke, deren keiner leer ist, Schüsseln, Teller und anderen Hausrath bei sich und lassen vom Betteln nimmer ab, denn der Bettelstab ist ihnen in den Fingern erwarmt. Die Loßner sind Bettler, welche Ketten bei sich tragen und vorgeben, sie hätten jahrelang in der Gefangenschaft bei den Ungläubigen geschmachtet, seien aber, da sie Gelübde zur Mutter Gottes oder zu den Heiligen gethan, erlöst worden und nun auf dem Wege, ihr Gelübde zu erfüllen. Sie gehen aber nur mit Lügen und Betrügen um und unter Tausenden sagt kaum einer die Wahrheit. Dieser Art Bettler begegnet man am häufigsten in den Zeiten der Türkenkriege im 16. und 17. Jahrhundert. Die Nürnberger Rathsverläße wimmeln geradezu von Notizen über Leute, die von den Türken „ranzioniert" (ausgeplündert) worden oder lange bei ihnen in Gefangenschaft gewesen sein wollen, wobei dann zuweilen die abenteuerlichen Namen, die sie sich beilegen, wohl auf eine Betrügerei schließen lassen könnten. Dennoch erhalten sie in den weitaus meisten Fällen einen oder zwei Gulden von der Stadt zum Geschenke. Noch schlimmer sind die Klenkner, welche mit Krücken gehen und sich stellen, als fehle ihnen ein Arm oder ein Fuß, was aber lauter Betrug ist; sie setzen sich vor die Kirchenthüren, stellen das Bild eines Heiligen neben sich und bitten mit jämmerlich klagender Stimme, daß man um dessen willen ihnen ein Almosen gebe. Die Debisser oder Dopfer geben sich für Ordensbrüder aus, gehen von Haus zu Haus, bestreichen die Bauern und ihre Frauen mit einem Heiligenbild und heischen eine Gabe für ihr Kloster oder ihre Kirche, weisen auch Briefe vor, worin um Beiträge zu einem Kirchenbau gebeten wird. Die Kammesierer sind Schüler und Studenten, die Vater und Mutter nicht folgen und ihren Meistern nicht gehorsam sein wollten, in böse Gesellschaften gerathen, das Ihrige verschwenden und dann auf den Bettel herumziehen. Einige geben sich für Priester

aus, andere wollen es erſt werden und bitten dazu um eine Beiſteuer. Die Vagirer ſind Abenteurer, welche aus Frau Venus Berg kommen und die ſchwarze Kunſt verſtehen. Wenn ſie in ein Haus kommen, ſo fangen ſie an zu ſprechen: Hie kommt ein fahrender Schüler, der ſieben freien Künſte ein Meiſter, ein Beſchwörer der Teufel gegen Hagel, Wetter und alles Unheil. Darnach machen ſie etliche Charaktere, zwei oder drei Kreuze und ſprechen, wo dieſe Worte geſprochen, da wird Niemand erſtochen, es trifft auch Niemand ein Unglück, und andere köſtliche Worte. Da meinen dann die Bauern, es ſei alſo, ſind froh, daß ſie kommen und ſprechen zu den Vagirern, das und das iſt mir begegnet, könnt ihr mir helfen? Dieſe aber bejahen es und betrügen die Bauern. Die Grantner ſind Bettler, welche vorgeben, ſie ſeien mit der fallenden Sucht behaftet, ſie nehmen Seife in den Mund, daß ſie recht ſchäumen, ſtechen ſich in die Naſenlöcher, daß ſie bluten, und fallen nieder vor den Kirchen und auf öffentlichen Plätzen, ſprechen ſie haben zur Erlöſung von ihrem Übel den Heiligen eine Gabe gelobt, und ſammeln dazu frommer Leute Beiſteuer ein. Auch von den Dützern geben einige vor, ſie hätten wegen einer ſchweren Krankheit ein ſolches Gelübde gethan und bedürften zu deſſen Erfüllung einer Beiſteuer, andere bitten um Butter, um ihren kleinen Kindern eine Suppe zu kochen, um Wein für ihre kranke Frau u. ſ. w. Die Schlepper geben ſich für Prieſter aus und bitten um eine Gabe für ihre Kirche oder nehmen für gute Belohnung die Bauern in eine geiſtliche Bruderſchaft auf. Zickiſſen heißen ſolche, die wirklich blind, ſind oder ſich doch dafür ausgeben und erzählen, wie ſie in einem Walde überfallen und geblendet worden ſeien; ſie tragen auch gemalte Täfelein und geben vor, ſie kommen von fernen Wallfahrtsorten; einige, die Platſchierer genannt, ſingen auch vor den Kirchen. Die Schwanfelder oder Blickſchlager verbergen ihre Kleider, ſetzen ſich halb nackend und vor Kälte zitternd an die Kirchenthüren und bitten um ein Kleidungsſtück zur Bedeckung ihrer Blöße. Die Vopper oder Vopperinnen laſſen ſich an Ketten führen und geben ſich für Wahnſinnige oder Beſeſſene aus; die Dallinger hinwieder wollen Henker geweſen ſein, nun aber ſchon ſeit Jahren ihr Leben in Reue und Buße verbringen. Sie ſtellen ſich vor die Kirchen und geißeln ſich, als ob ſie Buße für ihre Sünden thun wollten. Die Sönzengänger geben ſich für durch Krieg

oder Brand in's Elend gekommene Edelleute, die Candierer für ausgeplünderte Kaufleute aus und beide gehen sauber gekleidet einher. Die Sündfeyer, starke Knechte, die mit langen Messern gehen, geben an, sie hätten aus Nothwehr einen Todtschlag begangen und möchten dafür eine Geldbuße zahlen, zu der sie um Beiträge bitten; öfters führen sie Frauen bei sich, welche reumüthig bekennen, sie hätten früher ein lüderliches Leben geführt, jetzt aber sich bekehrt, und um St. Mariae Magdalenae willen um Almosen bitten. So werden noch einige Arten von Landstreichern beiderlei Geschlechts angeführt: Weiber die sich mittelst unter die Kleider gestopfter Kissen und Decken für schwanger (Bilträgerinnen) oder Kindbetterinnen (Dutzbetterinnen), Bettler mit Klappen, die sich für aussätzig (Jungfrauen) ausgeben, angebliche Lollhardsbrüder (Mumsen), getaufte Juden (Veraner und Veranerinnen), die vorgeben, den Leuten sagen zu können, ob ihre Angehörigen sich in der Hölle befänden oder nicht; Pilgrime (Christianer oder Calmierer), Gebrechliche und Kranke (Burkarte, Seffer und Schweiger). Im zweiten Theil des Büchleins führt der Verfasser noch einige Arten betrügerischen Erwerbes dieser Landfahrer an: daß sie ihre eigenen Kinder zu Krüppel machen oder fremde Kinder zum Betteln entlehnen, in den Wirthshäusern zechen und sich hierauf heimlich davon machen, wo dann gewöhnlich etwas mit ihnen laufe, und warnt vornehmlich vor den Schatzgräbern (Sefelgräbern), die wenn sie Jemand finden, der sich von ihnen überreden läßt, sprechen, sie müssen Gold und Silber haben, viel Messen lesen lassen u. s. w., womit sie Weltliche und Geistliche betrügen, aber noch nie einen Schatz fanden, vor den umherziehenden Spenglern, vor den Krämern, welche in die Häuser laufen, weil sie immer unnütze Waaren hätten, vor den Afterärzten, welche Theriak und Wurzeln feilbieten und sich großer Kunst rühmen, und vor den Jonern oder falschen Spielern.

Die rücksichtslose Strenge, mit welcher nach dem Bauernkrieg namentlich der schwäbische Bund gegen das Landvolk verfuhr, vermehrte die Zahl dieser Leute bedeutend. Am 22. Dezember 1528 theilte die österreichische Regierung in Württemberg dem Rath der Reichsstadt Eßlingen mit, es zögen viele Landröcke und Bettler umher, die sich zum Theil für Landsknechte, Krämer und Handwerker ausgeben, Feuer anlegen, rauben und morden, daher hätte sie ihren Amtleuten

befohlen, daß sie künftig nirgends solche „Landstreicher, Schmuttirer, Scheiden- und Löffelmacher, Zahnbrecher, Wurzelgräber, Röthelsteinträger und andere Krämer, welche ihren Kram auf dem Rücken tragen," ohne schriftliche Urkunden von ihrer Obrigkeit, die aber nur auf ein Jahr gültig wären, aufnehmen sollten. Auch an andere schwäbische Reichsstädte ergingen Mittheilungen ähnlicher Art und die Regierungen ergriffen verschiedene Maßregeln, dennoch nahm die Mordbrennerei immer mehr zu. Im Jahre 1540 hielt eine solche Bande ihre Versammlungen in dem Hause eines Eisenkrämers zu Eßlingen. Man entdeckte sie und bekam mehrere von ihnen gefangen, welche merkwürdige Geständnisse ablegten. Die Räuber und Mordbrenner seien vornehmlich daran zu erkennen, daß sie meist grüne oder blaue Hüte trügen; zu ihnen gehörten viele Bettler, Kesselflicker und andere Landstreicher, die bald mit dem Aussatz, bald mit der fallenden Sucht behaftet zu sein vorgäben, und die meisten deutschen und wälschen Krämer, welche mit ihren „kleinen Krämlein" allenthalben die Jahrmärkte besuchten, gewöhnlich grüne Mäntel und Hüte, auch große Paternoster oder Kreuze am Halse trügen; sie hätten besondere Zeichen, wodurch sie die Häuser, in welche Feuer eingelegt werden sollte oder schon eingelegt sei, ihren Genossen bemerkbar machten; zum Anzünden bedienten sie sich der Brieflein mit Pulver und Schwefel, der Häfelein mit Pulver und der sogenannten Holländerröhrchen. Einer sagte sogar, er sei einmal zum Brennen gekommen, und da seien blaue Vögelein zu ihnen und von ihnen geflogen, diese hätten sich auf die Häuser gesetzt, welche dann sogleich in Brand gerathen wären; ein anderer bekannte geradezu, der Teufel sei ihr Hauptmann, während ein dritter erzählte, wie er und seine Genossen einen reichen Müller durch Gespenstererscheinungen so sehr und so lange erschreckt hätten, bis er seine Mühle verlassen habe, welche dann von ihnen ausgeplündert worden sei.

Einen bedeutenden Prozentsatz dieser vagirenden Bettler bildeten die entlassenen Landsknechte, die zuerst unter Maximilian I. auftauchen und mit dem zu ihnen gehörigen Troß von da ab das ganze 16. Jahrhundert hindurch eine wahre Landplage besonders für die ländliche Bevölkerung geworden sind. Nach Karls des Kühnen Ausgang namentlich vermehrten die herrenlosen Kriegsknechte samt ihrem Anhang von Weibern und Kindern das schon aus früheren Kriegen hervorgegangene Landsknechtsgesindel, das theilweise sogar mit kaiserlichen Freibriefen

versehen war. Dieselbe Wirkung hatten die mannigfachen Kriege Maximilians. Nach längerem Vagabundenleben war dann solches Gesindel gewöhnlich auch nicht mehr zum Kriege zu gebrauchen. Als Maximilian 1490 eine Menge solcher Landstreuner zu seinem Zuge gegen die Ungarn geworben hatte, ließen sie ihn vor Ofen im Stich. Namentlich nach dem Schluß des schmalkaldischen Krieges nahm die Zahl dieser herrenlosen, gartenden Knechte dermaßen zu, daß bereits auf dem Augsburger Reichstag von 1548 strenge Maßregeln gegen dieselben ergriffen werden mußten. In ähnlicher Weise suchten die einzelnen Landes-Regierungen und Kreisstände dem Unwesen zu steuern. Jeder Ort sollte seine eigenen Armen selbst unterhalten, Preßhafte, Krüppel und Lahme aber, welche keine beständige Heimath hätten, sollten von einem zum andern geführt werden. „Landröcken", jungen und starken umherstreifenden Bettlern, gartenden Knechten und anderem dergleichen leichtfertigen Gesind, welche „die armen Unterthanen mit großen Beschwerden beläftigen und denselben ob dem Hals liegen," wurde das Umherschweifen und Betteln ganz untersagt. Niemand sollte solche Leute beherbergen, sondern sie stets abweisen. Den Landleuten wurde befohlen, ihnen alles „Zusammenrottiren" zu verbieten, und wenn sie die Unterthanen beschädigt und ihnen das Ihrige mit Gewalt abgenommen hätten, oder wenn sie, wie bisher oft geschehen sei, dieselben bedrohten oder gar ihre Drohungen verwirklichten, sie sogleich gefangen zu nehmen, damit man sie an Leib und Leben strafen oder auf die Galeeren schicken könne. Ein württembergisches Rescript vom 20. Juni 1604 befahl, Landstreicher und Bettler, welche gesunden, starken Leibes seien, zu den öffentlichen Bauarbeiten zu verwenden, die „Preßhaften" aber fortzuschaffen. Und 1608 wurden die früher befohlenen Maßregeln aufs neue eingeschärft, weil bei der Regierung Beschwerde angebracht worden sei, „was massen sich jetzt eine gute Zeit her unerschwinglicher Zulauf von einheimischen und fremden Gartknechten, Landröcken und allerlei Vaganten, angeblichen Studenten, Musikanten, Schreibern, Schulmeistern, Lakaien und andere dergleichen zeige," welche den Unterthanen ganz beschwerlich und überläftig seien, sich an geringen Gaben nicht begnügen ließen, sondern böse Reden darüber ausstießen, und weil zudem auch „mit schriftlichen Patenten, so von Wälschen und Ausländern vorgelegt werden," nicht geringer Betrug vorgehe.

Zu einer wahrhaft furchtbaren Höhe wuchs aber die Zahl dieses Gesindels während und nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges. Auch die Raubkriege Ludwigs XIV. und der spanische Erbfolgekrieg brachten immer neue Schaaren solcher Landstreicher hervor. Ja, die allgemeine Gefährlichkeit derselben stieg jetzt dadurch höher, daß sich häufig solche einzelnen Vaganten zu ganzen großen, oft mehrere hundert Köpfe starken Banden zusammenthaten, die sich in den Wäldern verschanzten und von hier nicht nur die Landstraßen unsicher machten, sondern häufig ganze Ortschaften überfielen und ausplünderten. Im December 1705 befahl daher die schwäbische Kreisversammlung, solche Banden überall aufzugreifen und, wenn sie sich widersetzten, niederzuschießen, die Gefangenen in die härtesten Kerker zu werfen, aufs schärfste zu examiniren, in Festungen und auf die Galeeren nach Venedig und Genua zu schicken, oder „mit härtiglicher Schaffung opere publico, pro qualitate delictorum auch mit Galgen und Rad zu bestrafen" und hiemit fortzufahren, „bis die ganze Race von diesem Gesind in allen Theilen des Kreises auf den Grund ausgerottet sei". Mit den benachbarten Kreisen trat man zu gemeinsamen Maßregeln zusammen. Unter anderm wurde beschlossen, „daß alle ergriffenen Zigeuner und famosen Jauner ohne einige Gnade und Nachsicht, sine strepitu judicii und ohne weiteren Prozeß, bloß und allein um ihres verbotenen Lebenswandels und bezeugten Ungehorsames halber mit dem Schwert und nach Befinden mit höheren Leibes- und Lebensstrafen hingerichtet, deren Weiber und erwachsene Kinder aber, wenn sie auch gleich einigen Diebstahls nicht überwiesen seien, mit Ruthen ausgehauen, gebrandmarkt und des Landes auf ewig verwiesen oder in Zucht und Arbeitshäuser gesteckt werden sollten". Solche und ähnliche Beschlüsse verfehlten jedoch fast regelmäßig ihre Wirkung, weil es — wie zeitgenössische Berichte klagen — „an rechtschaffener Execution und Vollziehung der so heilsamlich gefaßten Dispositionen mangelte und daher der vorgesetzte Zweck nicht erreicht werden konnte, da ein und andere Kreisstände dergleichem diebischen und ruchlosen Gesinde wissentlicher Dinge entweder aus Furcht oder anderen Prätexten einen Aufenthalt gestatteten, die vorgeschriebenen Strafen nicht anwandten, sogar mit gebührender Handhabung nicht an die Hand gingen". Bei einer Versammlung der „verbündeten fünf vordern Kreise" im Jahre 1714 wurde verordnet: „weil dieses leichtsinnige, böse und anderes herrnloses

Gesindel hie und da an solche Orte zu ziehen beginne, wo es der Waldungen halber mehrere Bedeckung und Sicherheit zu finden vermeine, auch dessen Anzahl sich merklich und zwar dergestalt vergrößere, daß ungeachtet der da und dort sogar in Dörfern angeordneten Wachen man täglich von Einbrechen und Rauben, auch wohl von Plünderung der Reisenden hören müsse, dessen Impertinenz auch dahin zu wachsen anfange, daß es dem Landmann, der ihm die Nachtherberge abschlägt, mit Mord und Brand zu drohen sich nicht entblöde und dadurch das Landvolk von Vollziehung der Verordnungen abhalte, so sollten alle nicht in den fünf Kreisen gebornen und eingebürgerten Landstreicher, Bettler, blessirte Soldaten, fremde Juden, Zigeuner und anderes Gesindel, sie möchten mit Pässen und Abschieden versehen sein oder nicht, aus den sämmtlichen Kreislanden verwiesen werden." 1712 wurde auch die Errichtung zweier Kreiszuchthäuser beschlossen, aber nur eines kam 1722 zur Ausführung.

Zwei Momente waren es namentlich, welche der Ausbreitung des Gaunerthums in Schwaben förderlich waren: die vielen Territorien und der Reichthum derselben an Wäldern und Schluchten. Der erste Umstand war natürlich einer energischen, gemeinsamen Verfolgung der Landstreicher äußerst hinderlich, wie er andererseits es denselben ermöglichte, sich immer wieder neue Legitimationspapiere zu verschaffen. Der letzte Umstand dagegen gewährte ihnen Schlupfwinkel in reicher Zahl. Besonders der Schwarzwald und die engen Thäler der rauhen Alb waren ein beliebter Sammelplatz der Gauner. Die Bauern sowie die Beamten waren meist zu feig, bei der Verfolgung der Banden ihrer Pflicht nachzukommen, ja manche hielten es aus Gewinnsucht heimlich mit ihnen. Noch am Ausgang des 18. Jahrhunderts zeigt sich keine wesentliche Besserung der öffentlichen Sicherheit, ja es fallen sogar gerade in diese Zeit jene noch heute im Munde des Landvolks fortlebenden Räuberbanden des Sonnenwirths — bekanntlich von Schiller in so ergreifender Weise in seiner Erzählung „Der Verbrecher aus verlorner Ehre" verwerthet —, des Constanzer Hans, des großen Baier Sepps, des baierischen Hiesels, der Gasners Liesel, der Schleiferbärbel und des gewesenen Scharfrichtergehilfen Johann Bückler, genannt Schinderhannes, der am Rhein sein Wesen trieb und 1803 zu Mainz hingerichtet wurde. Erst das 19. Jahrhundert mit seiner Umgestaltung der territorialen Verhältnisse des deutschen Reichs, der Schaffung

großer einheitlich regierter Staatskörper, namentlich einer starken Militär- und Polizeigewalt hat jener Landesplage die Existenzbedingungen unterbunden. Doch zogen noch in den zwanziger Jahren auf dem Schwarzwald und der Alb die letzten Ueberbleibsel jener verrufenen Menschenklasse herum, die sogenannten Freimenscher oder Freileute, Landstreicher, die sich mit dem Korb- und Zäunemachen abgaben und zu zehn bis zwölf, große und oft schöne Leute, die Weiber in besonders auffallender Tracht, von Hof zu Hof wanderten. Den Einödbauern preßten sie durch die Drohung, ihnen das Haus über dem Kopfe anzuzünden, Mehl, Milch, Schmalz und andere Lebensmittel ab, die sie bei ihnen selbst verzehrten oder sich aufs freie Feld bringen ließen. Hier wurden dann Hunde und Dachse gebraten, es wurde geschmaust, gezecht und anderen sinnlichen Lüsten gefröhnt. Die Bewohner jener Gegenden aber hatten eine solche Furcht vor diesen Leuten, daß sie nicht so keck waren, ihre Besuche der Obrigkeit zu melden oder auch nur zu gestehen.

Um hier noch einiges über die Lebensart und die sonstigen Verhältnisse dieser aus der Gesellschaft ausgestoßenen Menschenklasse beizufügen, so sei vorerst bemerkt, daß sie sich aus Angehörigen fast aller Länder Europas zusammensetzte. Neben den Eingebornen des Landes waren die Franken, Baiern, Elsässer und Schweizer die zahlreichsten, aber auch die Pfalz, Tirol, Österreich, Böhmen und Sachsen, selbst Frankreich und Italien stellten ihr Contingent. Meist waren es die Abkömmlinge von Bettlern und Landstreichern, die in die Fußstapfen ihrer Erzeuger traten, doch treffen wir unter ihnen auch Söhne des Bürger- und Bauernstands, die dem väterlichen Hause entlaufen waren; auch abgedankte Soldaten lieferten manchmal einen starken Prozentsatz. Ihren Namen Gauner oder Jauner leitet man gewöhnlich vom Worte Gau ab. Sie selbst nannten sich Tschor, Kochumer und Cannoger. Die einzelnen Jauner führten neben ihrem Geschlechtsnamen gewöhnlich noch einen Gesellschafts- oder sogenannten Spitznamen, welchen ihre Kameraden ihnen beilegten. Derselbe bestand aus ihrem Vornamen mit irgend einem Beisatz, welcher sich bezog auf ihre Abstammung (Gasners Liesel), ihren Geburtsort (der Sulzer Jörgle, der Villinger Kaspar), ihren Volksstamm (der Baier Sepp, der Tiroler Hans), das Gewerbe ihres Vaters (der Schultoni, des krummen Spielmanns Claus) oder ihrer selbst (der Schleifer Toni, der Hafen Caspar),

auf ihre körperlichen Eigenschaften (der schöne Franz, der einäugige Joseph, der kropfige Sigmund, der schwarze Toni, der geräucherte Simon [von seiner Magerkeit]) u. s. w. Nach der Art und Weise, wie sie ihr Räuberhandwerk trieben, wurden sie in verschiedene Klassen getheilt: in Schrendefeger (Stubenausräumer), welche Nachts die Häuser plünderten, Scheinsprenger und Schranzirer, welche ihre Plünderungen bei hellem Tage verübten, Gschockgänger, welche auf den Jahrmärkten stahlen, Bimuffer und Kißler (Taschendiebe), betuchte (stille) Kochemer und Kochmooren, welche nächtliche Einbrüche verübten, gemeine und Staatsfelinger (Quacksalber und Medikaster), Freischupper (falsche Spieler), Markkißler und Markediser (falsche Geldwechsler) und Reisser (Falschmünzer). Selten beschränkte sich der Einzelne auf eine Erwerbsart, meist trieb er deren mehrere, wie die Gelegenheit sich gerade gab. Um die Polizeibehörden über ihre eigentlichen Zwecke zu täuschen, betrieben sie nebenbei ein erlaubtes Gewerbe, das ihnen jedoch das freie Umherziehen gestatten mußte, z. B. Kesselflicker, Korbmacher, Hausirer u. a. Auch zogen sie, um Aufsehen zu vermeiden, nur einzeln oder mit wenigen Genossen umher, standen aber miteinander immer in solcher Verbindung, daß wenn sie eine größere Unternehmung ausführen wollten, stets schnell eine größere Anzahl beisammen war. Ihre Hauptthätigkeit fiel in das Frühjahr, den Sommer und den Herbst; im Winter, wo die Wege meist unzugänglich waren, zogen sie sich in ihre Schlupfwinkel im Schwarzwald und auf der Alb zurück, die sie stets so wählten, daß sie im Fall einer Verfolgung rasch aus einem Territorium in das andere gelangen konnten. Nach diesen Winterasylen theilte man sie auch in Wäldler und Äldler ein: die ersteren lebten ausschließlich von Raub und Diebstahl, während die letzteren sich daneben auch auf den Bettel legten. Der erstere Bezirk umfaßte das südwestliche Schwaben bis tief in die Schweiz hinein und das Land auf beiden Seiten des Oberrheins, der letztere das übrige Schwaben bis nach Franken und dem Odenwald zu. Ein gemeinsames, wenn auch noch so loses Band umschlang alle diese einzelnen Gruppen, und wo einmal rasches Zusammenhandeln sich nothwendig erwies, da waren sie auch Alle stets zur Stelle und ordneten sich willig den Befehlen ihres freigewählten Oberhauptes unter. Im übrigen zogen sie Freiheit und Ungebundenheit manchen äußeren Vortheilen, die sich ihnen bei einer strammen Disciplin geboten

haben würden, vor. Ihr Privatleben war das treue Abbild ihres unſtäten Berufs. Schon frühzeitig ſchloß der junge Gauner eine Ehe, da er zu kleinen ökonomiſchen Bedürfniſſen einer weiblichen Hand bedurfte. Den Ausſchlag bei der Wahl gab dann meiſt nicht etwa körperliche Schönheit, ſondern angeborene Liſt und Behendigkeit — Eigenſchaften, die das Weib zur treuen Gefährtin des Mannes wenigſtens beim Rauben und Stehlen machten. Eine geſetzliche Form bei der Eingehung ſolcher ehelicher Verbindungen verſchmähten ſie meiſtens, daher auch dieſe ſich, raſch wie ſie geſchloſſen wurden, auch wieder löſten. Die Kinder wurden von früheſter Jugend an zur Jaunerei herangebildet und entzogen ſich dem Einfluß der Eltern, ſobald ſie Kraft genug in ſich fühlten, um ſich ſelbſt fortzubringen. Die meiſten wuchſen ganz ohne Unterricht auf und blieben daher auch des Leſens und Schreibens unkundig; dagegen wurde auf die Ausbildung körperlicher Fähigkeit ſtarkes Gewicht gelegt. Zum Verkehr unter ſich bedienten ſie ſich einer eigenen Sprache, die ſie die jeniſche nannten und die ein ſonderbares Gemiſch verſchiedener Idiome und von den Jaunern ſelbſt erfundener Worte war. Vorherrſchend war die deutſche Sprache, welcher ſie auch Declination, Conjugation und Conſtruction nachbildeten und aus der ſie manche Wörter unverändert, nur mit anderer Bedeutung, aufnahmen. Außer der deutſchen ſteuerten die hebräiſche, franzöſiſche, italieniſche, lateiniſche und die der Zigeuner aus ihrem Wortſchatze bei. Daneben war noch eine Zeichenſprache in Gebrauch. Dieſe beſtand, wenn der, dem ſie etwas mittheilen wollten, gegenwärtig war, aus Blicken, Geberden und Bewegungen des Körpers und aus beſonderen Charakteren, wenn ſie Abweſenden eine Nachricht geben wollten. Zu dieſem Zwecke führte jeder ein willkührlich gewähltes Wappen, einen ſogenannten Zinken: wenn er nun einem Abweſenden ſeinen jeweiligen Aufenthaltsort anzeigen wollte, ſo zeichnete er mit Bleiſtift, Kreide oder Kohle ſeinen Zinken an die Wand oder Thüre des Hauſes oder ſchnitt ihn in einen Balken deſſelben oder in einen naheſtehenden Baum. Wenn er fortzog, bezeichnete er durch einen vom Zinken rechts oder links ausgehenden Strich die Richtung ſeines Weges und, wenn er Geſellſchaft bei ſich hatte, durch Ringe und Zacken ſeine Genoſſen.

Den größten Prozentſatz zu der Klaſſe der unehrlichen Leute lieferten die ſogenannten Spielleute. Unter dieſen Begriff fielen

nicht nur die fahrenden Musikanten und Bänkelsänger, sondern auch Komödianten und Gaukler aller Art, namentlich die im Mittelalter so häufig vorkommenden Kämpfer und Fechter. Die ursprüngliche Unehrlichkeit dieser Personen ergab sich aus ihrer Standeslosigkeit, welche in ihrem Mangel fester Wohnsitze begründet war. Um sich ihre Subsistenz zu ersingen, zu erspielen, mußten sie umherwandern; nirgendwo seßhaft, konnten sie keiner bestimmten Genossenschaft angehören. Ihr hieraus folgender Ehrenmangel wurde aber noch gemehrt durch die Mißachtung ihres Gewerbes. Nicht etwa aus einer Geringschätzung der Kunst als solcher. Hochgeehrt war der Kämpfer, der freiwillig Gut, Blut und Leben für's Vaterland in die Schanze schlug oder in den Schranken des Turniers um den Siegespreis aus schöner Frauenhand stritt. Wer dagegen „um schnöden Lohn mit des Lebens Ernst ein possenhaftes Spiel trieb" zu Anderer Kurzweil und dergestalt des edlen Kampfes höchste Ziele, Vaterland und Ehre, travestirte, wurde tief verachtet. Dichtkunst, Gesang und Saitenspiel waren schon zur Zeit Hermann des Cheruskers in hohem Ansehen, auch die spätere Minnesängerperiode und ihr Nachhall, der Meistersang, bestätigen es, wie hingebend Poesie und Musik in Deutschlands Mittelalter gepflegt wurden, wenn sie erschienen als Ausdruck freier Herzensstimmung, zur Ehre Gottes, des Vaterlandes, seiner Helden und edlen Frauen. Wer aber aus der schönen Gottesgabe eine melkende Kuh machte, der wurde verachtet. In einer solchen Entäußerung der eigenen innerlichen Willensfreiheit, in dem Spielen mit dem Ernste, dem Darstellen unempfundener Gesinnungen und Affekte glaubte man ein Aufgeben der Manneswürde erblicken zu müssen. Die Ehrlosigkeit der Spielleute steigerte sich fast bis zur Rechtlosigkeit. Sie konnten nicht als Schöffen zu Gericht sitzen, nicht als Zeugen die volle Glaubenswürdigkeit beanspruchen, nicht durch einen bloßen Reinigungseid eine wider sie erhobene Anklage entkräften. Nach den beiden großen Rechtsbüchern, dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, galt es als erlaubt, einen Klopffechter um Geld zu erschlagen wie einen herrenlosen Hund, ohne Buße. Höchst merkwürdig war die Art und Weise, wie Spielleute nach dem schwäbischen Landrecht für ihnen zugefügte Injurien Genugthuung erhielten. Man gab ihnen nämlich den Schatten ihres im Sonnenschein gegen die Wand gestellten Beleidigers in so weit preis, als sie diesem Schattenbilde einen Schlag an den Hals geben durften, worauf dann

die ihnen zugefügte Unbill gesühnt war. Dem beleidigten Lohnfechter bot man „den Blick von einem blanken Kampfschilde gegen die Sonne," was wohl so zu verstehen ist, daß er an seines Widersachers Spiegelbilde in ähnlicher Weise Genugthuung nehmen durfte. In dem gleichen Geiste und Tone sind die einschlägigen Bestimmungen einiger der ältesten Stadtrechte gehalten. „Wenn Jemand einen leichten Mann, etwa einen Bettler oder einen bösen (gemeinen) Spielmann schlägt", heißt es im Haimburger Stadtrecht, „so soll er dem Richter nichts dafür zu geben schuldig sein und auch dem Geschlagenen nichts außer drei Schläge, die mag er ihm noch fröhlich dazu geben." Auch die Habe der Spielleute entbehrt des gesetzlichen Schutzes. In späterer Zeit milderte sich die alte strenge Auffassung dadurch, daß ein Theil dieser Spielleute in den Städten seßhaft wurde und ein anderer Theil durch Eintritt in landesherrliche Dienste sich Achtung zu erwerben verstand, während freilich die Unehrenhaftigkeit ihrer herumvagirenden Collegen fortbestehen blieb. Eine der ältesten Reichspolizeiverordnungen verfügt, daß alle Schalksnarren, Pfeifer, Spielleute, Landfahrer, Singer und Reimensprecher eine besondere leicht erkennbare Kleidung tragen sollten, damit die ehrlichen Leute sich desto leichter vor Schaden hüten und von ihrer Gemeinschaft absondern könnten.

Während dann spätere Reichsgesetze die Pfeifer und Trompeter, also die hauptsächlichsten damaligen Tonkünstler für ehrlich erklärten, reden sie noch mit unverholener Verachtung über das leichtfertige Volk, „so sich auf Singen und Reimensprechen leget" und darin den geistlichen wie den weltlichen Stand verächtlich antastet, nämlich also, daß sie „bei den Geistlichen Übles singen von den Weltlichen und bei den Weltlichen Ärgerliches von den Geistlichen". Alle diese Sänger wurden als fahrende Leute zu den Schalksnarren geworfen und mit diesen nur dann geduldet, wenn sie in Fürsten- oder Herrendienst standen. Das Gesetz fügt hinzu: „item soll den Weibspersonen hinfüro das Springen verboten sein" — worunter natürlich nicht das züchtige Tanzen im geselligen Kreise, sondern das gewerbsmäßige Ballet- und Seiltanzen zu verstehen ist, das man als unehrbare Schaustellung verbieten zu müssen glaubte. Dagegen bildeten die Trompeter und Paukenschläger durch ganz Deutschland eine Art Verbrüderung. Ihre festen Bestallungen, ihr Kriegsdienst bei der hochgeehrten Reiterei, ihr Dienst an den landesherrlichen Höfen oder bei den Magistraten der Reichs-

städte gaben ihnen ein hervorragendes Ansehen, so daß sie auf die Pfeifer und Spielleute herabsahen und den Thurmwärtern und Nachtwächtern keine Trompete, sondern nur das Horn gönnen wollten. Kaiser Ferdinand II. verlieh ihnen im Jahre 1630 ein eigenes Privilegium, in dem ihnen die allmählige Purifikation der Regimenter von untüchtigen Subjekten, die sich in den Wirren des großen Krieges eingeschlichen hatten, und die Besetzung der Stellen mit Leuten ihrer Corporation zugesagt, auch ihre Satzungen in Betreff ihrer Lehrjungen und anderer zunftartiger Einrichtungen bestätigt wurden. Makellos ehrliche Geburt von Eltern ehrlicher Herkunft und redlichen Wandels war Grundbedingung der Aufnahme für die Lehrlinge. Zu Gunsten dieser Trompeter- und Paukerzunft wurde den Thürmern das Trompetenblasen nur erlaubt auf ihren Thürmen, wie den Komödianten nur bei ihren Gaukelspielen, keineswegs aber bei ehrlichen Hochzeiten, Kindtaufen und Gelagen, und der Kriegs- und Hofdienst blieb Thürmern wie blasenden Komödianten strenge verschlossen. Dagegen verwillküren sich alle ehrlichen Trompeter und Pauker, niemals mit Thürmern und Gauklern zusammenzublasen, und erklären: „begebe sich ein ehrlicher Trompeter von der Kunst dennoch auf einen Thurm oder zu den Komödianten, so soll er der Kunst gänzlich beraubet sein". Eine kursächsische Verordnung von 1650 bestätigt den letztgedachten Inhalt dieses Privilegs, „weil auch in Sachsen der Mißbrauch eingerissen, daß unberechtigte sich nicht mit dem begnügten, was ihnen gestattet, sondern bei allen Festen, Jahrmärkten, Kirmessen u. s. w. Posaunen bliesen, als ob es Trompeten wären, und sich der Trompeten mit allerlei Ueppigkeit und Leichtfertigkeit bedienten, wodurch der ehrliche Trompetenschall zum höchsten gemißbrauchet werde".

Auch die Pfeifer in den Städten thaten sich allmählig zu geregelten Corporationen zusammen und schieden sich so von den fahrenden unehrlichen Spielleuten ab. Man nannte sie gewöhnlich „Kunstpfeifer". In den großen Reichsstädten erwählten sich die Magistrate häufig aus ihnen eine Art Hofkapelle, genannt Rathsmusikanten, welche sich besonderer Privilegien zu erfreuen hatten. Daneben genossen diejenigen Pfeifer, welche im Kriegsdienst dem Fußvolk beigeordnet waren, alle Ehren des Kriegerstandes. Mit dem Aufblühen der Kirchenmusik in den protestantischen Städten gelangten dann auch die Organisten und Cantoren zu Ehre und Ansehen.

Um endlich auch noch der Unehrlichkeit der Schauspieler mit einigen Worten zu gedenken, so muß man hiebei zwischen den Schauspielern im engeren und eigentlichen Wortsinn und den Gauklern und Jongleurs (joculatores) unterscheiden. Die ersteren haben im letzten Jahrhundert mehr und mehr die volle Gleichberechtigung erlangt, die den andern noch lange vorenthalten bleiben, vielleicht nimmer zu Theil werden wird. Nur sehr langsam hat sich jene Ehrlichsprechung vollzogen. Im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Schauspieler als Gaukler und Histrionen mit Unehrlichkeit behaftet, was freilich zumeist darin seine Erklärung findet, daß Charakter und Lebenswandel der damaligen Schauspieler größtentheils ein verächtlicher war. Die ersten Schauspieler begegnen uns im 13. Jahrhundert bei den Passionsspielen der Fastenzeit. Aus ihnen entwickelten sich nach dem Aufhören der geistlichen Spiele die Possenreißer der alten Volksbühne, die jedoch in der allgemeinen Achtung eher noch tiefer standen, als ihre Vorgänger, die sich wenigstens des klerikalen Schutzes erfreut hatten. Mit der Fortbildung der alten Possen- und Hanswurstbühnen zu einer deutschen Nationalbühne, sowie namentlich dadurch, daß sich nach und nach bei allen festen Bühnen ein ehrenwerther Künstlerstand herangebildet hat, wandelt sich auch die Meinung über die Künstler. Dennoch kommt bei dem Verhältniß des Bühnenkünstlerstandes zu den gebildeten Ständen noch immer viel auf die Persönlichkeit an, und eine gewisse Isolirung wird niemals von ihnen zu trennen sein. Es sind längst keine Ehrbegriffe mehr, welche hierauf influiren, es sind andere Motive, die dieses Fernstehen verursachen: Die Verschiedenartigkeit der Lebensauffassung, des ganzen Ideen- und Wirkungskreises. Alle jene deutschen und besonders norddeutschen Naturen, welchen das Kundgeben ihrer Gefühle so schwer fällt, welche sich scheuen, Rührung zu zeigen, welche die zarten Regungen eines warmen Herzens oftmals in Kaltsinn, wenn nicht gar in Grobheit kleiden, betrachten das Hervortreten der Innerlichkeit bei Anderen entweder als eine Affektation oder als eine peinliche Exaltation, und wenn sie auch durch das Darstellen solcher Dinge auf der Bühne sich unterhalten lassen, so können sie zwar den mit fremden Gesinnungen prunkenden Darstellern großen Bühnenapplaus, aber schwerlich ihrem Berufe die volle mitbürgerliche Hochachtung zollen. Der Contrast im Innern des Bühnenkünstlerlebens zwischen der eigenen lustigen Stimmung und der dargestellten
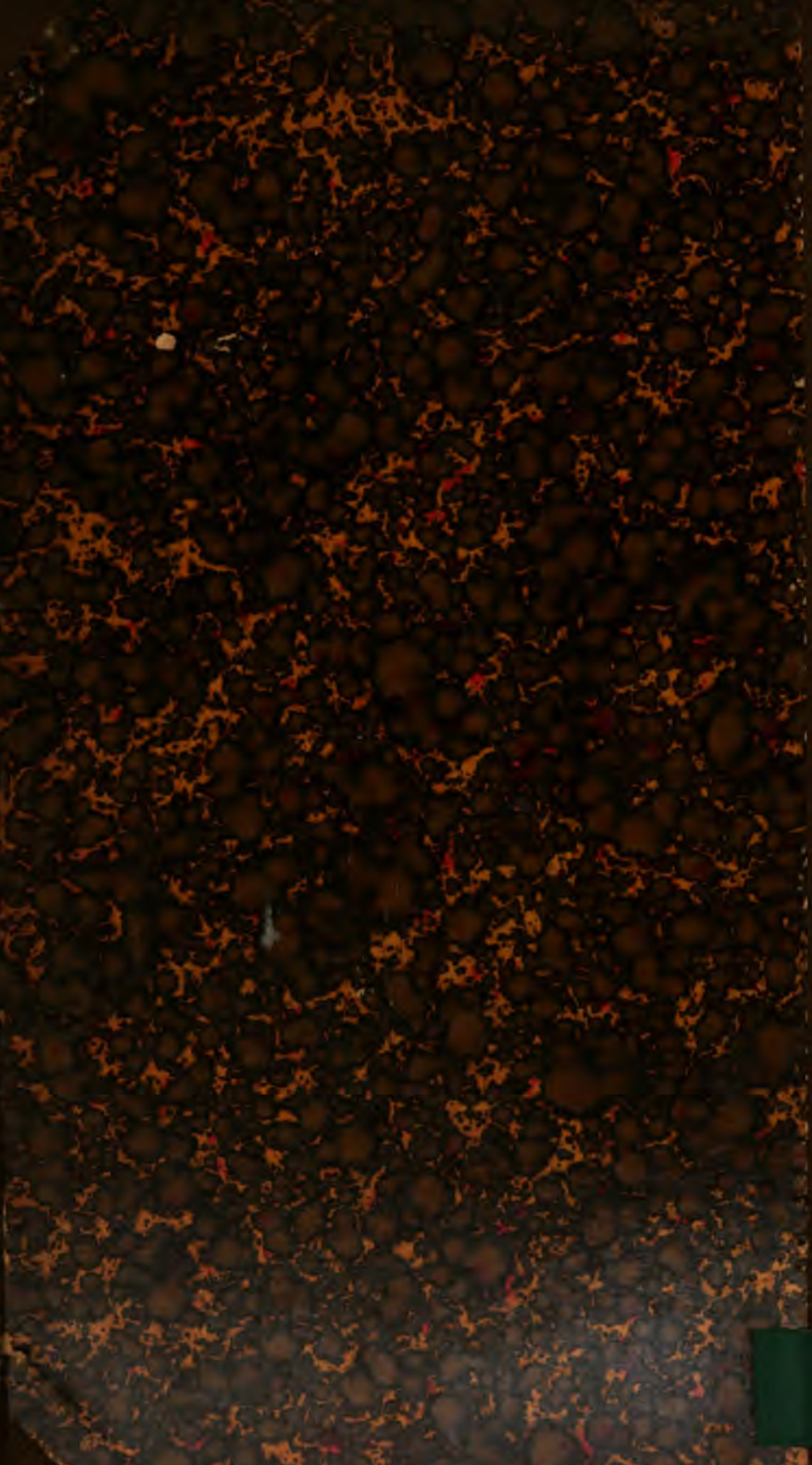
tiefen Trauer, zwischen der empfundenen Sorge, Betrübniß, Verzweiflung und der dargestellten Glückseligkeit, mithin diese Art geistiger Unfreiheit mag bei Vielen nicht recht zum klaren Verständniß kommen, sonst würde man die Bühnenkünstler vielleicht mehr bemitleiden als glücklich preisen. Wäre die Bühne wirklich, ihrem Ideal entsprechend, eine Anstalt zur wahren Veredelung des Menschengeschlechts durch die Kunst, so würden wir die ihren Beruf also auffassenden Künstler um so höher schätzen müssen, als uns jener nie zu verleugnende Widerspruch immer als ein Opfer der Selbstverleugnung erscheinen würde. Wo aber die Bühne besten Falles nur unterhält und ergötzt, wo der Künstler nur den Beifall der Menge als höchstes Ziel im Auge hat, da treten auch die übrigen Schattenseiten des Künstlerstandes: die Neigung zur Eitelkeit und Äußerlichkeit desto greller hervor, da liegt der Vergleich mit den alten Spielleuten, die Gut für Ehre nahmen und sich für Geld zu eigen gaben, nicht gar fern. Diese unverkennbare Kluft, die den isolirten Stand der Bühnenkünstler von den übrigen gebildeten Gesellschaftsklassen trennt, wird vergrößert durch die ihnen eigene stete Beschäftigung mit eingebildeten Zuständen und deren effektvoller Darstellung, um welche sich ihr ganzer Gedankenkreis notwendig drehen muß. Sie leben auf Brettern, welche die Welt bedeuten, wir auf Grund und Boden, welcher die Welt ist. Deshalb und in Folge ihrer kosmopolitischen Beweglichkeit, die sie noch immer zu einer Art Heimathlosigkeit veranlaßt, haben sie sich nur oberflächlich in die bürgerliche Gesellschaft eingelebt. Wie schwer fällt es einer Bühnenheldin, sich an der Seite eines bürgerlichen Gatten in dessen Berufs- und Anschauungskreis zu finden; wie manche kehrt zur Bühne zurück, deren berauschender Glanz sie zu mächtig lockt. Wo aber so wenig Gleichartigkeit der wichtigsten Interessen des äußeren und inneren Lebens vorhanden ist, da entsteht und bleibt die trennende Kluft.